EINE HISTORISCHE STUDIE

ÜBER DAS

EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG I. BR.

VORGELEGT VON

H. STERN

AUS JASSY (RUMÄNIEN).

FREIBURG I. BR.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI U. HOCHREUTHER

1908.

Referent: Professor Dr. Alfred Schultze.

I.

Die Geschichte des eigenhändigen Testaments.

Kapitel I.

Das eigenhändige Testament im Römischen Recht.

Bei der Betrachtung der Entwickelung der Testamentsformen seit ihrem Aufkommen im römischen Recht sehen wir, daß die Tendenz der Gesetzgeber immer dahin geht, die Testamentsformen zu erleichtern und damit auch das Testieren. Wir brauchen nur die Testamentserrichtung „Calatis comitiis" mit ihren schwierigen Formen und Symbolen, die als die erste Testamentsform gilt, mit der Form des eigenhändigen Testamentes Valentinians III. zu vergleichen, um zu erkennen, wie sehr die Testamentsformen mit der Zeit erleichtert wurden. Schon die zwölf Tafelgesetze mit ihrer Testamentsform „per aes et libram" hatten eine wesentliche Erleichterung gebracht. Das „testamentum praetorium" — Wegfall der Symbole —, das „nuncupative Testament" und speziell das „mystische Testament" schritten in diesem Sinn weiter.

Ausserdem kannte das römische Recht eine Reihe sogenannter privilegierter Testamente, bei denen die Formerfordernisse auf das geringste Maß herabgesetzt waren, so daß wir sie im Vergleich mit den früheren Testamenten als formlos bezeichnen können. Von diesen privilegierten Testamentsformen kommt für uns am meisten das sogenannte Descendenten-

testament (testamentum parentum inter liberos) in Betracht. Diese Testamentsform ist deswegen für unsere Arbeit von Bedeutung, weil die anderen formerleichterten Testamente, wie das „testamentum tempore pestis", „conditum ruri" und das „testamentum militare" nur für Umstände berechnet sind, die die Grenzen des gewöhnlichen Lebens mehr oder weniger überschreiten. Wir können daher das Descendententestament zwar als „privilegierte", aber als „ordentliche" Testamentsform betrachten, analog dem „testamentum nuncupativum" und „testamentum mysticum" und zum Unterschied von den anderen privilegierten Testamentsformen, die „außerordentliche" Testamentsformen waren.

Die erste Ausnahmeform für Verfügungen zugunsten von Descendenten findet sich in einer Konstitution der Kaiser Diocletian und Maximilian im Jahre 293. Diese, l. 16. C. familiae erciscundae III, 36[1]), verordnet, daß eine Bestimmung über die Verteilung des Nachlasses an Descendenten gelten soll, auch wenn der Vater seinen letzten Willen weder durch ein Testament noch durch ein Codicill ausgesprochen, sondern auf irgend eine andere Weise kundgegeben hat. Ein ausgesprochenes Descendententestament wird erst später zugelassen.

In einer Verordnung des Kaisers Konstantin vom Jahre 321 wird nach dem Texte, wie er im Codex Theodosianus in der l. I. Cod. Theodos. familiae herciscundae II. 24[2]) enthalten ist, gesagt, daß

[1]) „. . . sed si tam circa testamentum quam etiam codicillos iudicium eius deficiat, uerum quibuscumque uerbis uoluntas eius declarata sit, licet intestata ei fuerit successum, . . ."

[2]) „. . . Quod vero ad huiusmodi spectat scripturas, in quibus talis defunctorum fuisse meus invenitur, ut de testamento intellegatur tantummodo cogitatum, etsi repugnare ius videatur, huismodi quoque conscriptiones inter suos dumtaxat heredes valere oportet, quemadmodum valent scripturae simpliciter incoatae quas nulla sollemnitas adminicula defendunt, solis nixae radicibus voluntatis."

ein Vater für seine Kinder, die sui heredes sind, letztwillige Verfügungen gültig treffen kann in einem Testament, welches nach dem strengen Recht als ungültig betrachtet werden müßte. Diese von Kaiser Konstantin zunächst nur zugunsten des Vaters getroffene Bestimmung erweitert eine Verordnung des Kaisers Theodosius II. vom Jahre 439, enthalten im Codex Justinianus in l. 21 § 3 C. de testamentis VI. 23[1]), auch auf die weiblichen Ascendenten und fügt hinzu, daß diese Testierart sich nur auf Verfügungen zugunsten der Descendenten erstrecke, so dass, wenn dennoch hierbei zugunsten fremder Personen verfügt worden sei, diese Verfügung, soweit sie die Fremden betreffe, nichtig sei und diese Teile den Kindern durch Accrescenz anfallen sollen. Wenn in diesem Texte von dieser Art des Testierens als von einem „testamentum imperfectum" gesprochen wird, so ist dies dahin aufzufassen, daß das imperfectum nur einen Mangel der Form, nicht des Willens bedeutet. Eine noch größere Ausdehnung gibt der Text der Verordnung des Kaisers Konstantin in der Fassung des Codex Justinianeus l. 26 C. familiae erciscundae III, 36[2]). Darin wird gesagt, daß wenn ein Schreiben eines Ascendenten, sei es ein Testament, ein Codicill oder ein Brief, welches Verfügungen über

---

[1]) „. . . Ex imperfecto autem testamento uoluntatem teneri defuncti nisi inter solos liberos a parentibus utriusque sexus habeatur, non volumus. Si uero in huius modi uoluntate liberis alia sit extranea mixta persona, certum est eam uoluntatem, quantum ad illam dumtaxat permixtam personam pro nullo haberi, sed liberis adcrescere."

[2]) „. . . Inter omnes dumtaxat heredes suos, qui ex quolibet uenientes gradu tamen pares uideantur esse, uel emancipatos, quos praetor ad successionem uocat, sive coeptum neque impletum testamentum uel codicillus seu epistula parentis esse memoratur siue quocumque alio modo scripturae quibuscumque uerbis vel iudiciis inueniantur relictae, iudiciis familiae erciscundae, licet intestato ad successionem liberi uocentur, seruato senatus consulti auxilio defuncti dispositio custodiatur, etsi sollemnitate legum huismodi dispositio fuerit destituta."

die Teilung des Nachlasses zwischen den Kindern enthält, vorhanden sei, diese Willenskundgebung gelten solle, auch wenn die ordentlichen Formen nicht beobachtet sein sollten. Sollte aber in diesem Willen auch einer fremden Person etwas zugewandt sein, so sei diese Zuwendung, insoweit sie diese Person anbetrifft, nichtig. Die Veränderung, die Tribonian an dem ursprünglichen Texte vornahm, ist demnach in die Augen springend. Ursprünglich nur für den Vater und die Kinder, die sui heredes waren, bestimmt, bezieht sich jetzt die Bestimmung auch auf die Mutter und die anderen Ascendenten und auch auf die emancipati. Auch sprach die Verordnung Konstantins im Codex Theodosianus nur von Testamenten, während der Codex Justinianeus auch von Codicillen, Briefen und Schriften anderer Art spricht.

In der Novelle 18. Kap. VII[1]) des Justinian findet sich eine weitere Stelle, die über Descendententestamente spricht. Nach dieser kann ein Testator, um Streitigkeiten zwischen seinen Kindern zu vermeiden, wenn er nicht ein solemnes Testament errichten kann, seine Verfügung bezüglich der Verteilung des Nachlasses einfach schreiben oder auch schreiben lassen, sie unterschreiben oder sie von allen Kindern, unter welche der Nachlaß verteilt wird, unterschreiben lassen. Diese ist dann absolut gültig, ohne noch irgend welcher Formalitäten zu bedürfen.

Abschließend für das »Testamentum parentum inter liberos« war die Novelle 107 des Justinian, in welcher es eine endgültige Regelung erfährt. Nachdem Justinian in der Einführung der Novelle die Verordnungen der Kaiser Konstantin und Theodosius angeführt hat (zum

[1]) „. . . Si autem non hoc agit propter aliquas necessitates, quae plurimae circumadsistunt hominibus, licet tamen descriptiones facere rerum quas partire voluerit, et subscribere omnibus aut ipse aut filios universos subscribere praeparare, inter quos res dividet, et ex hoc causae dare indubitatam fidem; et quod secundum hanc fit speciem, natum sit atque firmum aliaque cautela non indigens."

grossen Teil ganz modifiziert), sagt er, dass ihn die Unklarheit der früheren Gesetze nötige, die Testamentsform „parentum inter liberos" in dieser Novelle klar zu legen, so daß sie zu keinen Streitigkeiten mehr Anlaß gäbe. Nur die Novelle 107 ist für das „Testamentum parentum inter liberos" zu berücksichtigen, da die früheren Verordnungen durch sie aufgehoben worden sind. In der Novelle 107 Kap. 1 wird die Form angegeben und gesagt: „Nos igitur omnia clara et aperta consistere volentes (quid enim sic proprium est legum sicut claritas, maxime super defunctorum dispositionibus?) volumus: si quis litteras sciens inter filios suos voluerit facere dispositionem, primum quidem eius praescribere tempus, deinde quoque filiorum nomina propria manu, ad haec uncias in quibus scripsit eos heredes, non signis numerorum significandas, sed per totas litteras declarandas, ut undique clarae et indubitatae consistant."

Justinian verlangt, damit alles deutlich und klar sei, daß, wenn jemand eine Verfügung unter seinen Kindern treffen will, er zuerst in ihr die Zeit, sodann die Namen der Kinder eigenhändig schreiben und außerdem auch die Teile, auf welche er sie zu Erben einsetzt, diese jedoch nicht durch Zahlenzeichen angeben, sondern ganz mit Buchstaben ausschreiben müsse, damit sie in deutlicher Weise bestimmt seien. Sind alle Erfordernisse erfüllt, so bedarf es nicht der Unterschrift des Testators. Wir müssen annehmen, daß nicht der ganze Inhalt der Urkunde unbedingt eigenhändig d. h. vom Testator geschrieben werden mußte, sonst hätte die Novelle ohne Zweifel nicht besondere Punkte hervorgehoben, von denen sie die eigenhändige Niederschrift verlangte; sie hätte vielmehr vorgeschrieben, daß die ganze Urkunde eigenhändig anzufertigen sei. Die Novelle verlangt die Zeitangabe. Aus dem Ausdruck »primum quidem eius praescribere tempus« [1]) ist behauptet worden, daß das

[1]) πρῶτον μεν αὐτῆς προγράφειν τόν χρόνον.

Datum am Anfange der Urkunde stehen müsse. Allein weder die logische noch die grammatische Auslegung berechtigt uns, dies anzunehmen, und wir können uns der allgemeinen Meinung anschließen, dass das Datum auch am Schlusse der Urkunde stehen kann.

Das Descendententestament erscheint uns als Muster der formlosen Testamente. Es war aber beschränkt als letztwillige Verfügung lediglich zugunsten der Descendenten. Doch gibt es noch eine ähnliche Testierart im römischen Recht, die nicht nur als Form letztwilliger Verfügung zugunsten der Descendenten zulässig war, sondern für jede Verfügung, und von der angenommen wird, daß sie der Ursprung des heutigen sogen. eigenhändigen Testaments ist. Dieselbe findet sich in einer Novelle des Kaisers Valentinian III. aus dem Jahre 446. Bei welcher Gelegenheit Valentinian diese Novelle eingeführt hat, wird im Texte selbst berichtet. Nach einer Reproduktion desselben (Codex Theodosianus ed. Haenel Nov. Valentiniani III. n. XX, 2; Theodosiani libri XVI, Volumen II: Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes ed. Mommsen et Meyer Nov. Valent. III, Nov. XXI, 2), die als richtig gilt, soll die Gelegenheit zur Einführung der Novelle folgende gewesen sein: Eine vornehme Frau Micce, die ein öffentliches Testament wegen Mangel von Zeugen nicht errichten konnte, verfaßte eine eigenhändige Verfügung, durch welche sie eine gewisse Pelagia zur Erbin einsetzte und übergab dieses Schriftstück ihrem Neffen, dem edlen Caesario. Dieser händigte die Urkunde der Erbin aus, welche aber so bescheiden war und die Erbschaft nicht annehmen wollte, bis der Kaiser seine Zustimmung gegeben hätte. Der Kaiser erklärte, das Testament sei gültig und erließ eine Verordnung, die eine solche Form zuließ. Nach einer anderen Reproduktion des Textes (ed. Sichard s. Troplong. Traité des donations et testaments Bd. III S. 389) soll die Novelle dadurch entstanden sein, daß der Kaiser

den Erben einer gewissen Pelagia begünstigen wollte und ein Testament, das ihn zum Erben einsetzte, als gültig erklärte. Wie dem auch sei, in der Novelle wird bestimmt: „Ne tamen huius statuti salubritatem generi negemus humano, mansura ingiter lege decernimus, ut quisquis per holografam scripturam supremum maluerit ordinare iudicium habeat liberam facultatem. — — — Late viam supremis aperimus arbitriis: si holografa manu testamenta condantur, testes necessarios non putamus. Scripto enim taliter sufficiet heredi adserere etiam sine testibus fidem rerum, dummodo reliqua congruere demonstret, quae in testamentis debere servari tam veterum principum quam nostrae praecipiunt sanctiones, ut in hereditariorum corporum possessionem probata scripturae veritate mittatur.“ (Valentiniani III Nov. XXI, 2, § 1, ed. Mommsen et Meyer. a. a. O.)

In dem Text der Novelle befinden sich auch die Gründe, die für die Zulassung dieser Testamentsform gesprochen haben. Es wird nämlich gesagt, dass es oft vorkommen könne, daß man zum Testieren nicht Zeugen bekomme, besonders wenn Eile not tue; auch könne es sich oft ereignen, daß einer durch seine Umgebung gehindert werde, ein öffentliches Testament zu errichten u. a. (Val. III. Nov. XXI, 2, § 1, s. o.: „Multis enim casibus saepe contingit ut morientibus testium numerus et copia denegetur. Quibus erit de legibus nostris inter ipsa vitae deficientis pericula causatio, si propriae manus litteris scribere quos voluerint non sinantur heredes. Aliis testes itinerum necessitas, aliis solitudo villarum, aliis navigatio servis tantum comitibus expedita subducit Aliorum testatas esse prohibent voluntates hi, qui velut obsessos conclavibus suis solent custodire languentes. Nostrae posthac beneficio sanctionis intestatus nemo morietur, cui fuerit sollicitudo testandi.“)

Nach der Novelle genügt also, daß das Testament eigenhändig geschrieben wird. Es bedarf weder einer

Zuziehung von Zeugen noch der Unterschrift oder Datierung durch den Testator. Diese Testierform bildet, was die Verminderung der Formerfordernisse anlangt, den äußersten Punkt, zu welchem das Römische Recht gelangt ist. Von Justinian ist sie in seinem Codex jedoch nicht aufgenommen worden. Sie bestimmte etwas, was zu sehr im Widerspruch stand mit der eingebürgerten Gewohnheit der Römer, bei solchen Rechtsgeschäften gewisse Förmlichkeiten zu gebrauchen. Daher sehen wir, daß diese Form in den Provinzen, wo das Justinianische Recht galt, zur Verwendung nicht gelangte, sondern die alten Formen bestehen blieben. Nichtsdestoweniger hat die Novelle einen großen Einfluß auf die spätere Gesetzgebung gehabt und kann mit Recht als die erste Verordnung, die ein eigenhändiges Testament ähnlich dem eigenhändigen Testament des modernen Rechts, zugelassen hat, betrachtet werden. Es gilt nun die Entwicklung dieser Testierform in der späteren Gesetzgebung zu verfolgen.

Kapitel II.

Das eigenhändige Testament in Frankreich.

§ 1. Das eigenhändige Testament im Breviarium Alaricianum und der Lex Romana Burgundionum.

Der Codex Theodosianus wurde in Rom im Jahre 438 plubliziert, allein die Abschriften gelangten erst später in die Provinzen. Während dieser Zeit hatten die Barbaren schon längst im römischen Reich Fuß gefaßt. Die Westgothen waren zu dieser Zeit schon in den Provinzen zwischen den Pyrenäen, der Rhône und der Loire angesiedelt, die Burgunder waren im Rhônegebiet ansässig, die Franken in der Belgica. Der Codex Theodosianus wurde im Jahre 488 in einer Versammlung der Häupter und Bischöfe von den Westgothen über-

nommen. (Siehe Giraud, Essai sur l'histoire du droit francais en moyen âge Bd. I S. 222 ff., Beaune, Etude Historique du droit Coutumier Francais I. S. 109, Lex Romana Visigothorum (ed. Haenel) Einleitung S. 49 ff.) Der Codex Theodosianus wurde dann später im Jahre 506 vom König der Westgothen Alarich zusammen mit andern Gesetzen codificiert und zu einer Gesetzessammlung geformt, die den Namen „Lex Romana Visigothorum" oder, wie sie sonst heißt, „Breviarium Alaricianum" erhielt. Zu dieser Zeit war das Personalitätssystem der Gesetze in Geltung. Die Burgunder und Westgothen hatten für sich ihre eigenen Gesetze. Das „Breviarium" war speziell das Gesetz der Westgothen, nach welchem sich die römische Bevölkerung zu richten hatte. Bemerkenswert ist nun, daß dieses Breviarium mit dem Codex Theodosianus auch das eigenhändige Testament der Novelle Valentinians III. übernommen hat. In der Tat finden wir im Breviar die Reproduktion der Novelle Valentinians und das eigenhändige Testament wird auch in der „Interpretatio" erläutert. Siehe Lex Romana Visigothorum, Nov. Valentiniani III. t. IV. de testamentis c. 2 (Lex Romana Visigothorum ed. Haenel, auch in Nov. Valentiniani III. ed. Mommsen et Meyer, XXI, 2 am Schluß a. a. O.): Interpretatio: „Haec lex licet alia replicet, quae in aliis legibus habentur exposita, tamen hoc amplius observandum esse praecipit, ut, si cui fuerit testandi voluntas, et testes forsitan defuerint, voluntatem suam propria manu perscribat, quae prolata post defuncti obitum plenam obtineat firmitatem".

Allein nicht nur die Westgothen hatten das eigenhändige Testament übernommen. In der von den Burgundern zum exclusiven Gebrauch der Römer in ihren Ländern codificierten Gesetzessammlung, der „Lex Romana Burgundionum", die etwa zwischen 517—534 kurz vor dem Zusammenbruch des burgundischen Reiches

entstanden war, und die teils aus echten römischen Quellen, dem Codex Theodosianus und dessen Novellen, den Institutionen des Gaius, den Codices Hermogianus und Gregorianus, teils aus dem burgundischen Gesetzbuch und dem Breviarium zusammengesetzt war, wurde auch das eigenhändige Testament so übernommen, wie es in der Novelle Valentinians war (siehe Praefatio der Lex Rom. Burg. S. 49 und Text S. 125 ed. Aug. F. Barkow; neuere Ausgabe: Lex Romana Burgundionum (vulgo Papianus dicta) ed. L. R. de Salis in Monumenta Germaniae historica: Legum sectio I Tomus II): Tit. XLV, 1: „Testamenta si per olographam manum fiant, probata manus veritate, sine testibus integram capiunt firmitatem." Was die Formen anbetrifft, so sehen wir, daß beide Gesetze wie die Novelle Valentinians ein Testament als gültig erachten, wenn es nur eigenhändig geschrieben wird. Weder die Lex Romana Visigothorum noch die Lex Romana Burgundionum verlangen Datierung oder Unterschrift.

Bei den Germanen finden wir keine eigenhändigen Testamente, da bei jenen die Testamente überhaupt unbekannt waren. (Tacitus Germania c. 20.) Spuren von Testamenten findet man in den germanischen Volksrechten nicht. Weder in der Lex Salica noch in der Lex Ripuaria haben wir irgend welche Anhaltspunkte. Die Germanen kannten eine andere Art von Verfügungen von Todeswegen, deren Analyse nicht zu unserem Thema gehört.

§ 2. Das eigenhändige Testament während der fränkischen Periode. Die Lex Visigothorum. Die Epitomae.

In der fränkischen Periode zwischen dem VI. bis Ende des IX. Jahrhunderts können wir die Spuren des eigenhändigen Testaments der Novelle Valentinians weiter verfolgen. Mitte des VII. Jahrhunderts entstand

die berühmte „Lex Visigothorum“ (Fuero Juzgo), deren Quellen das germanische Gewohnheitsrecht, die römischen Gesetze teils aus dem Codex Theodosianus, teils aus dem Breviar und die Canones der Concilien waren, die in solch verständiger Weise verfaßt ist, daß man sie als wahres Gesetzbuch („un vero codice nel senso moderno“ Pertile Storia del diritto italiano I S. 129. Vergleiche auch Lex Visigothorum Praefatio) bezeichnen kann trotz Montesquieu (Esprit des lois Buch 28, C. 1), der darüber spottet. Die Lex Visigothorum hat nun neben dem solemnen und mündlichen auch das eigenhändige Testament übernommen und zwar so wie es im Breviar war. (Vergl. Monumenta Germaniae historica: Leges Visigothorum ed. K. Zeumer) Liber II, II, 5, 16.

De olografis scripturis.

„Quia interdum necessitas ita sepe concurrit ut sollemnitas legum libere compleri non possit, adeo, ubi qualitas locorum ita constiterit, ut non inveniantur testes, per quos iuxta legum ordinem unusquisque suam adliget voluntatem, manu propria scribat ea, que hordinare desiderat; ita ut specialiter adnotetur, quecumque indicare voluerint, vel que de rebus suis habere quemquam elegerint. Dies quoque et annus habeatur in eis evidenter expressus. Deinde, toto scripture textu conscripto, rursum auctor ipse suscribat.“

Aus dem Text ersehen wir, daß sich das eigenhändige Testament der Lex Visigothorum von dem des Breviars insofern unterscheidet, als nach der Lex Visigothorum nicht nur eigenhändige Schrift, sondern auch Datierung und Unterschrift seitens des Testators notwendig war. Außerdem mußte das eigenhändige Testament nach dem Tode des Testators auf die Echtheit seiner Schrift von einem Beamten unter Zuziehung von zwei Zeugen geprüft und auf diese Weise bestätigt werden. Diese Formalität musste aber bis zum 6. Monat nach Auffindung

des Testaments stattfinden und zwar binnen 30 Jahren nach dem Tode des Testators. Aus diesen besondern präzisen Bestimmungen können wir entnehmen, daß zu jener Zeit das eigenhändige Testament bei den Westgothen sehr in Anwendung war. Die Lex Visigothorum ließ auch ein eigenhändig geschriebenes Testament als „Nottestament" zu. So Liber II, t. II. 5, 13: „Qualiter firmentur volumtates eorum, qui in itinere moriuntur. In itinere pergens aut in expeditione publica moriens, si ingenuos secum non habeat, volumtatem suam propria manu conscribat."[1])

Die Quellen der fränkischen Periode, in denen sich das eigenhändige Testament auch vorfindet, sind nur die „Epitomae", welche verschiedene Auszüge aus dem Breviar enthielten und im VIII. und IX. Jahrhundert entstanden sind (s. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im Mittelalter S. 222 ff., auch Haenel Lex Romana Visigothorum Einleitung S. 25 ff.). Diese Epitomae übernahmen das eigenhändige Testament so, wie es in der Interpretatio des Breviars enthalten war und zwar fast wie der vorbildliche Text war. Wir brauchen sie nur zu vergleichen, um uns davon zu überzeugen. Die Texte der Epitomae lauten:

Siehe Lex Romana Visigothorum. Nov. Val. III tit. IV. De Testamentis.

Epit. Aegidii:

„Tam veterum principum quam nostrae praecipiunt sanctiones, ut in heredetariorum corporum possessionem probata scripturae veritate mittatur. De holographa manu: id est, si tota scriptura testatoris manu perscripta testibus non indiget, nec aliis subscriptoribus, quia in subscriptione multorum confingi potest, sed tota pagina una manu conscripta confingi non potest. Si alicui

[1]) Brock, Das eigenhändige Testament, S. 13, ignoriert diesen wichtigen Punkt in seiner Polemik.

fuerit testandi voluntas et testes fortasse defuerint, voluntatem suam propria manu perscribat, quae probata post defuncti obitum plenam obtinet firmitatem."

Epit. Guelpherbytani, IV. 2:

„Qui voluntatem suam propria scribit manu plenam obtenit firmitatem."

Epit. Lugdunensis, IV, 2:

„Inter alia haec lex ista concedit, ut si cui forte testes defuerint, quando habet testandi voluntatem, propria manu voluntatem suam possit perscribere, quae post obitum prolata plenam obtinere valeat defuncti firmitatem."

Epit. Monachi:

„Si cui fuerit testandi voluntas et testes defuerint, voluntatem suam propria manu perscribat, quae probata post defuncti obitum plenam obtinet firmitatem."

Vergl. auch Epit. S. Galli.

Wie wir aus den Texten ersehen, wird als Form für das eigenhändige Tetsament gerade wie im Breviar nur die eigenhändige Niederschrift für genügend erachtet.

§ 3. Das eigenhändige Testament im Mittelalter. Die Entstehung des eigenhändigen Testaments in den Ländern der Gewohnheitsrechte (pays de droit coutumier).

Konnten wir bis jetzt die Spur des eigenhändigen Testaments verfolgen, so begegnen wir ihm von dieser Zeit an bis Anfang des XIV. Jahrhunderts in keiner Quelle. Erst in den codificierten Coutumiers (Sammlungen von Coutumes) ist dies wieder der Fall. Wie es in die Coutumes hineingekommen ist, woher es stammt, ist bis jetzt nicht festgestellt worden. Sind diese eigenhändigen Testamente der Coutumes aus der Novelle Valentinians entnommen, sind sie aus dem germanischen Gewohnheitsrecht entstanden oder sonstwie? Bis jetzt sind mehrere Meinungen vorhanden. Die allgemein (siehe Claude de Ferrière in Coutume de Paris IV S. 74 ff.

u. a.) vertretene Ansicht spricht sich zwar dahin aus, daß das eigenhändige Testament der Coutumes aus der Novelle Valentinians III. entstanden sei, gibt aber nicht an, in welcher Weise dies geschehen ist. Eine zweite Meinung (Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II S. 492) geht dahin, daß das eigenhändige Testament aus dem „Testamentum parentum inter liberos" abzuleiten sei, ohne jedoch genügende Gründe hierfür anzugeben. Eine dritte (auch von Brock a. a. O. vertreten) will das eigenhändige Testament aus dem Breviarum ableiten und zwar ohne irgend einen tatsächlichen Beweis vorzubringen, lediglich auf die Tatsache der Fortdauer der Geltung des Breviars in Frankreich gestützt. Eine vierte Ansicht endlich (vergl. Furgole, Traité des Testaments I Chap. II. Sect. II n. 18) besagt, daß die Coutumes das eigenhändige Testament einführten, indem sie die Form teils dem Testamentum parentum inter liberos, teils der Novelle Valentinians III. entliehen haben. Die Lösung dieser Frage ist eine äußerst schwierige. Wir wollen versuchen, eine, wenn auch nur annähernd befriedigende, Antwort zu suchen.

Kurze Zeit nach dem Erlaß der Novelle Valentinians III. finden wir schon im Jahre 475 ein Testament in dieser Form errichtet. Es ist das Testament des heiligen Perpetuus, Bischof von Tours, errichtet in der Touraine. Das Testament fängt an mit der Invokation des Namens Christi, einer Formel, die auch später von den Franken gebraucht wurde und während der Merovingischen und der späteren Perioden nie gefehlt hat. Es heißt da (Pardessus: Diplomata Bd. 1. Akten XLIX. Testamentum Perpetui Turonensis episcopi, quo de rebus suis post mortem suam distribuendis statuit. Anno 475): In nomine Jesu Christi, amen. Ego Perpetuus pecator . . . . . und endigt: „Testamentum hoc, manu propria scriptum relegi et subscripsi ego Perpetuus calend. maias post consulatum Leonis Minoris A. . . . . ."

Dieses Testament wurde in zwei Exemplaren von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Wenn wir auch nun einen Beweis durch dieses Testament von dem Vorhandensein des eigenhändigen Testaments zu jener Zeit haben, so können wir noch immer nicht annehmen, dass es des öftern Anwendung fand. Zwar wurde die Bestimmung über das eigenhändige Testament ins Breviar übernommen, trotzdem fuhr die Bevölkerung fort, sich der alten Formen zu bedienen. Ein positiver Grund kann nicht angegeben werden. Man wollte die Ursache in der Unkultiviertheit der Bevölkerung finden, da man zur Errichtung eines eigenhändigen Testaments schreiben können muss, und zu jener Zeit, behauptet man, konnten dies nur die Wenigsten. Würde man dies für die Zeit zwischen dem X. und XII. Jahrhundert behaupten, so würde man es erklärlich finden, nicht aber für das VI. Jahrhundert, wo die römische Bevölkerung im allgemeinen, wenn auch nicht gebildet, so doch genug kultiviert war, um ein Testament schriftlich errichten zu können. Viel wahrscheinlicher liegt die Ursache in der Tendenz der Bevölkerung, die alten Traditionen und Gewohnheiten zu erhalten. (Vergl. Auffroy, Evolution du Testament en France des origines au XIII. siècle, S. 44.)

Das Breviar verbreitete sich in kurzer Zeit in ganz Gallien. Auch nach Italien drang es hinüber (siehe Pertile a. a. O. I. S. 101, dagegen Haenel Lex Romana Visigothorum Einleitung S. 91 ff.). Das Breviar ist in Geltung geblieben während der ganzen fränkischen Periode und sogar bis ins XII. Jahrhundert war es bekannt, wo es durch die Justinianische Gesetzgebung verdrängt wurde. Beweise seiner Geltung und Bekanntheit haben wir unzählige. Zunächst muß bemerkt werden, daß, wo in den Urkunden und Quellen der fränkischen Periode von der „Lex Romana“ gesprochen wird, in vielen Stellen darunter das Breviar verstanden wird. So finden wir in den Sammlungen der Kapitularien auch Stellen, die aus

dem Breviar entnommen sind (vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, II, S. 104 ff.). Andere Beweise für die Fortdauer des Breviars bis Ende des XI. Jahrhhundert bringt Savigny a. a. O. II. S. 502. Sogar im XII. Jahrhundert war das Breviar bekannt. Fitting (Heimat des Brachylogus S. 25 ff.) zeigt, daß in Frankreich im früheren Mittelalter schulmäßiger Unterricht im Breviar gegeben wurde (vgl. Conrat. Epitomae exactis regibus S. 188 der Einleitung). In den Akten der Synode von Beauvais (1114) werden auch Stellen aus dem Breviar zitiert (vgl. Conrat. Geschichte S. 29, 79). Auf der Bekanntheit des Breviars bis in's XII. Jahrhundert basierend, will Brock (a. a. O. S. 48) die Meinung aufstellen, daß das eigenhändige Testament des Breviars vom droit coutumier übernommen worden sei. Er bringt aber nicht den mindesten Beweis dafür. Auf die einfache Tatsache, daß das Breviar bekannt war, können wir uns nicht stützen. Dieselbe Möglichkeit besteht auch, daß das droit coutumier das eigenhändige Testament direkt aus dem Codex Theodosianus übernommen hat. Denn der Codex Theodosianus war während der fränkischen Periode neben dem Breviar auch in Gebrauch und zwar hauptsächlich bei der römischen Bevölkerung im Norden Frankreichs. Wir haben unzählige Beweise dafür; wir finden z. B. während der fränkischen Periode Testamente, die nach römischem Recht errichtet wurden und zwar unter Anwendung römischer Formeln, die sich nur im Codex Theodosianus oder in anderen Schriften römischer Juriskonsulten aus der Zeit des Cod. Theodos. befinden. So findet sich ein Testament des Remigius Bischof von Reims aus dem Jahre 533 (s. Pardessus Diplomata I, 118) vor, in welchem gesagt wird: „Ego Remigius, episcopus civitatis Remorum, . . . testamentum meum condidi jure praetorio atque id codicillorum vice valere praecipi, si ei juris aliquis videbitur fuisse.“ Und am Schluß wird gesagt: Actum Remis, die et consule praescripto . . . Ebenso

das Testament des heiligen Cesarius, Bischof von Arles, von 542, welches auch nach römischem Recht errichtet ist. (Dipl. I. 139.) Es heisst da: „Et ideo juxta hanc epistolam, quam manus nostre subscriptione roboravimus, cuique die et consulem subtus adjecimus, Deo dispensante, hoc testamentum meum condidi, vel manu propria subscripsi, atque jure pretorio, vel jure civili, et ad vicem codicillorum firmavi . . .“ Ebenso das Testament des heiligen Aredius von Attane (Dipl. I, 180) von 573, ebenso das Testament des Bertram Bischof von Mans (Dipl. I, 230) von 615. Es findet sich ferner ein Testament der Burgundofara aus dem Pays de Brie aus dem Jahre 632 (Dipl. II, 257), in welchem gesagt wird: „In lege quoque Theudosiana ut est insertum . . .“

Andere Beweise, daß römisches Recht neben dem Breviar auch gegolten hat, haben wir auch in zwei Testamenten, welche Formeln enthalten, die sich nur in den Institutionen des Gaius befinden und welche nicht im Breviar übernommen wurden. Es sind: das Testament einer vornehmen Dame (also auch Laien haben unter diesen Formen testiert!) Erminethrudis aus Paris aus dem Jahre 700 (Dipl. II. 452). Hier findet man die Formeln: „Ita do, ita ligo, ita testor, ita vos mihi, Quiritis, testimonium perhibetote testanti; citeri citeraeque proximi proximeque, exheredes mihi estoti; proculque habetote.“ Ebenso das Testament des Sohnes von Iddana aus Artegia aus dem Jahre 690, von dem nur Fragmente vorgefunden worden sind (Dipl. II. 413), wo sich folgende Formeln finden: „. . . Ita do, ita lego, ita testor, ita . . . munium tanti ceteri ceteraeque, proxemi, proximaeque . . . . habetote.“ Aus einem Testament des Abbon vom Jahre 739 ersehen wir wieder, daß Laien nach römischen Testamentsformen testiert haben. In den Formeln des Marculf (VII.—VIII. Jahrhundert) (vgl. Marculfi Formularum in Formulae Merowingici et Karolini aevi ed. K. Zeumer) Liber II, 17 finden wir ein gemeinschaftliches Testament in römischer

Form errichtet: „. . . testamentum nostrum condedimus, quem illius notaris scribendum comisemus, ut, quomodo dies legitimos post transitum nostrum advenerit, recognitis sigiliis, inciso lino, ut Romane legis decrevit auctoritas . . .“ Vgl. auch Formulae Visigothicae n. 21 ff., Collectio Flaviniacensis n. 8 (in Formulae Merowingici et Karolini).

Vgl. Auch nach dem Untergang des westgothischen Reiches hatte sich das römische Recht und daher auch der Codex Theodosianus erhalten. Wir finden nämlich, daß die fränkischen Könige den Gebrauch des Codex Theodosianus und des Breviars ausdrücklich erlauben und zwar Chlotar II., Karl der Große u. a. (s. übrigens Histoire de Languedoc I. S. 530). In der Constitution Chlotars II.[1]) wird gesagt: Art. 4: „Inter Romanus negutia causarum romanis legebus praecepemus terminari.“ (Siehe Monumenta Germaniae historica: Capitularia ed. Boretius Bd. I. S. 18 ff.; vgl. auch Lex Gundobada 45, 2). Auch die Sammlung der Capitularien und zwar die Bände 5—7, die von Benedictus Levita verfaßt sind (Mitte des IX. Jahrhunderts), bringen Beweise, daß der Codex Theodosianus im IX. Jahrhundert bekannt war, da in diesem Werk Stellen dem Codex Theodosianus entnommen worden sind, die weder im Breviar, noch im Justinianischen Recht zu finden sind, sondern nur im echten Codex Theodosianus (vgl. Savigny a. a. O. II. S. 104). Auch später, während der feudalen Periode, war der Codex Theodosianus bekannt. So z. B. wird er erwähnt in dem Glossarium Salomonis 919, im Vocabular des Papias um 1050, in Jvos Dekret. 4, 170, bei Gratian Dist. 7, c. 2. Auch durch die Abfassungszeit der Handschriften wird festgestellt, daß er bekannt war im X. und XII. Jahrhundert (siehe Conrat, Epitomae exactis Regibus S. 186). Aber er war

[1]) Es besteht eine Controverse, ob diese Constitution Chlotar dem ersten oder Chlotar dem zweiten zuzuschreiben ist (s. Praefatio der Constitution in Capitulariae ed. Boretius.)

nicht nur bekannt, sondern auch im Gebrauch. Wenn auch seine fortwährende Benützung zweifelhaft ist, so ist doch festgestellt, daß er z. B. in der Auvergne noch im XI. Jahrhundert im Gebrauch war (vgl. Beaune a. a. O. I. S. 81). Sogar in einer Ordonnance vom Jahre 1269 finden wir ihn erwähnt: Ordonnance notant d'infamie ceux qui auraient par des vils moyens . . . conformément à la loi de ambitu au Code Théodosien (s. Recueil I S. 357).

Für die Annahme, daß bei der steten Bekanntheit des Codex Theodosianus das Droit coutumier direkt aus dem letzten das eigenhändige Testament übernommen hat, spräche demnach auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Allein uns erscheint eine solche Behauptung trotzdem als zu wenig begründet, als daß sie aufrecht erhalten werden könnte. Wir haben keine Beweise dafür und darum müssen wir uns beschränken, hervorzuheben, daß eine Möglichkeit besteht, daß das eigenhändige Testament des Droit coutumier entweder aus dem Breviar oder dem Codex Theodosianus übernommen worden ist.

Die Meinung, welche die Entstehung des eigenhändigen Testaments des Droit coutumier aus dem Testamentum parentum inter liberos erklärt, hat zu wenig Wahrscheinlichkeit für sich, als daß sie noch zu berücksichtigen wäre. Man könnte dagegen nicht etwa die Unbekanntheit des Justinianischen Rechts bei der Codificierung der Coutume anführen. Die Reception des Justinianischen Rechts in Frankreich ging der Codificierung der Coutumes voran. Ersteres (das justinianische Recht) war schon vor der endgiltigen Reception in Frankreich bekannt (siehe Histoire de Languedoc I. Preuves S. 49, Savigny a. a. O. I. 134, Giraud a. a. O. I. 230). Allein die Gestaltung der beiden Institute überhaupt spricht dagegen. Würde man beide miteinander vergleichen, so würde man sofort den Contrast sehen, sowohl bezüglich

der Formerfordernisse, wie auch bezüglich des Inhaltes der Verfügungen.[1]) Ausserdem kommt noch in Betracht, daß wenn auch die Coutumes erst im XV. und XVI. Jahrhundert im allgemeinen codificiert wurden, sie dennoch gewohnheitsrechtlich in Übung waren, bevor die Reception des Justinianischen Rechts erfolgte. Die Möglichkeit, daß das eigenhändige Testament des Gewohnheitsrechts aus dem Testamentum parentum inter liberos entstanden sei, scheidet also gänzlich aus.

Wie wir sehen, geben uns die bis jetzt vorhandenen Ansichten keine befriedigende Lösung. Wir wollen versuchen einen andern Weg einzuschlagen, der mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wir haben gesehen, daß wir bald nach dem Erlaß der Novelle Valentinians III. ein Testament finden, das in eigenhändiger Form errichtet worden ist. Später aber finden wir keines, das in solcher Form errichtet worden wäre. Die Testamente, die wir oben angeführt haben, sind alle unter Zuziehung von Zeugen errichtet und zwar variiert die Zahl der Zeugen zwischen 5 und 7. Das Testament des Bertram Bischof von Mans aus dem Jahre 615 (Dipl. I. 230) ist von einem Notar geschrieben und unterschrieben und außerdem werden noch 7 Zeugen zugezogen und im Testamente wird gesagt, daß es so das Gesetz fordere: „. . . Ut lex edocet, septem virorum honestorum subscriptionibus et sigillis credidi numiend. . .“

Alle diese Testamente, die wir in dieser Zeit vorfinden, sind nur von den römischen Einwohnern des fränkischen Reichs errichtet. Die Barbaren hatten eine Abneigung gegen das Testieren. Finden sich nun keine

[1]) Nicht die Tatsache, daß im Testamentum parentum inter liberos unbedingt Erbeseinsetzung erfolgen mußte, während im eigenhändigen Testament der Coutumes eine solche nicht erlaubt war, spricht für diesen Contrast, wie von mancher Seite betont worden ist, denn das Gewohnheitsrecht hatte überhaupt durch alle Testamentsformen eine Erbeseinsetzung verboten.

zahlreichen Testamente, so kommen doch Legate ad pias causas im großen Umfange vor. Unter dem Einfluß der Kirche, die solche Legate begünstigte, nimmt indeß auch das Testament eine immer größere Entwicklung. Speziell vom VIII. Jahrhundert an wird vom Testamente ein immer größerer Gebrauch gemacht. Allein die Testamente beschränken sich hauptsächlich auf Vermächtnisse für religiöse Zwecke, für Kirchen und kirchliche Anstalten. Es findet sich kein Testament aus der fränkischen Periode vor, das nicht speziell Vermächtnisse zu religiösen Zwecken enthielt. Da die Kirche ein großes Interesse hatte, solche Testamente zu erleichtern und zu vermehren, so herrschte schon damals eine Tendenz, die Testamente zuzulassen, ohne daß sie einer gesetzlich bestimmten Form bedurft hätten. Daher hatten sich auch während dieser Periode mehrere Konzilien in diesem Sinne ausgesprochen, daß es für solche Testamente keiner bestimmten Form bedürfe. Die Form des eigenhändigen Testaments wäre also dazu die geeignetste gewesen. Allein während dieser Periode finden wir kein eigenhändiges Testament vor. Daß das eigenhändige Testament trotz seiner Zulassung durch das Breviar und der Lex Romana Burgundionum absolut nicht im Gebrauch war, können wir zwar nicht behaupten; jedenfalls kam es aber nur vereinzelt vor. Für seine Nichtbenutzung sprechen auch andere Tatsachen. Wir sehen in der Tat, daß während der fränkischen Periode die Testamente, die wir vorfinden, nicht nur vor sieben Zeugen errichtet waren, sondern vielmehr unter Zuzug einer viel größeren Zahl, und zwar 12 und sogar 22. Das Testament des Rudolfi, Bituricensis archiepiscopi, vom Jahre 860 ist von 43 Zeugen unterschrieben! (Vergl. Cartulaire de l'Abbaye de Beaulieu. Charta I.) Außerdem finden sich in fast jedem Testament Verfluchungen, ausgedrückt gegen diejenigen, die den Vollzug des Testamentes verhindern wollten. (Als Beispiel wollen

wir das Testament der Prinzessin Irmine, Tochter des Königs Pepin, vom Jahre 698 anführen. Da wird gesagt (siehe Histoire de Lorraine II, Preuves): „. . . Nam si quis contra hoc meum testamentum venire tentaverit aut aliquid irrumpere voluerit, sit anathema maranatha indissolubuli Naaman Syri . . .“ (Das Testament ist von 11 Zeugen unterschrieben.) Im Testament der Erminethrudis (s. o.) wird am Schluß gesagt: „Addi etiam constitui, si quis contra hanc testamentum venire voluerit, aut voluntatem meam im aliquo corrumpere temptaverit, à comunione omnium sanctorum et à limenebus ecclisiarum efficeatur extraneus, et insuper ante tribunal Xpi anathimatus permaneat.“ Siehe auch das Testament des Sohnes von Iddana a. a. O. Ferner auch das Testament in Marculfi Formularum (a. a. O.) Liber II, 17; und Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Vème au Xème siècle par E. de Rozière Bd. I Chap. CXXVIII ff.: Testamenta seu hereditoriae. Die Verfluchungen am Ende der Testamente findet man auch im X. Jahrhundert. So z. B. im Testament des Isaru, comte de Pailhas, vom Jahre 935: „. . . Si quis autem contra hoc testamentum et hanc certam elemosinariam (!) ad disrupendum venerit, non valeat vindicare quod appetit et nisi canonicam secundum normam emendaverit, sit anathema, maranata, sit in profundum abissi“ (vergl. Histoire de Languedoc par Dom Devic et Dom Vaisette V Preuves S. 216). Ebenso oft wie die Verfluchungen finden sich zugleich im Testamente dieser Zeit Geldstrafen enthalten für diejenigen, die das Testament angreifen würden. Wir sehen also daraus, daß die Testatoren die Verwirklichung ihrer Verfügung nicht für durchaus sicher hielten; daraus erklären sich diese Verfluchungen und die große Zahl der zugezogenen Zeugen, um eben dadurch dem Testamente eine größere Sicherheit zu geben. Es wurden auch zu jener Zeit viele

Testamente gefälscht, ja es gab Leute, die sich ausschließlich damit befaßten. Wenn nun ein jeder, um seinem Testament Geltung zu verschaffen, beim öffentlichen Testamente eine viel größere Zahl Zeugen zuzog, als das Gesetz verlangte, so ist es um so unwahrscheinlicher, daß eine solche formlose Testierform wie das eigenhändige Testament im Gebrauch sein konnte.

Wenn, wie wir zwar gesehen haben, das Breviar bis in's XII. Jahrhundert bekannt war, so ist es doch nicht die ganze Zeit in Geltung geblieben. Mit dem Zusammenbruch des fränkischen Reiches und bei den großen Unruhen und Wirren, die während des ganzen X. Jahrhunderts und noch später gedauert haben, sind die bis dahin vorhandenen Gesetze außer Gebrauch gekommen und in Vergessenheit geraten. Das fränkische Reich wurde in viele kleine Staaten zerteilt. Die römische und die barbarische Bevölkerung wurde in der letzten Hälfte der fränkischen Periode zusammengeschmolzen und damit auch das Territorialitätssystem der Gesetze endgültig zur Herrschaft gebracht. Nachdem die Unruhen aus dem Anfang der Feudalperiode einem mehr oder weniger geordneten Zustand Platz gemacht hatten, waren Teile aus den früheren Gesetzen mit den Gewohnheiten der verschiedenen Orte und den von der Kirche eingeführten Gebräuchen zusammengeschmolzen, woraus sich dann die verschiedenen Gewohnheitsrechte bildeten. In die Entstehungsgeschichte der Coutumes ist auch bis heute keine Klarheit gekommen. Die Teilung Frankreichs in Pays de Droit écrit und Pays coutumier wird zwar dadurch erklärt, daß in den Pays de Droit écrit, im Süden Frankreichs, das römische Recht nie seine Geltung verloren habe und zwar wegen der Überzahl der römischen Bevölkerung gegenüber der barbarischen (s. Montesquieu, a. a. O. Buch 28, C. IV. ff., siehe auch Travaux sur l'Histoire du droit français par H. Klimrath II. S. 220 ff.), während im Norden das römische

Recht nicht zur Anwendung gekommen sei. Allein wie die Gewohnheitsrechte entstanden sind, kann man nicht feststellen. Von einigen wird behauptet, daß sie aus den barbarischen Gesetzen entstanden seien, doch finden wir in keiner Coutume eine Erwähnung der leges barbarorum. Von anderen wird behauptet, daß sie aus einer Vermischung des germanischen mit dem römischen Recht entstanden sind, allein wir finden in den Coutumes auch andere Institutionen, die sich weder im römischen noch im germanischen Recht vorfinden. Die Wahrheit ist, daß die Coutumes ein Amalgam von sehr vielen Quellen darstellen. Die Quellen, aus denen sie entstanden sind, sind folgende: Der Codex Theodosianus und die anderen römischen Gesetze die während der fränkischen Periode im Gebrauch waren, die Gewohnheitsrechte sowohl der römischen und gallischen Bevölkerung, wie auch der Burgunder, Franken und der anderen Völker, die Gesetze, die entstanden sind mit dem Eintritt der feudalen Periode, wo die Bevölkerung sich in die verschiedenen Klassen verteilte, und es der Regelung der Stellung dieser Klassen zueinander bedurfte, und die partikulären Gesetze, die von den einzelnen Fürsten in der feudalen Periode erlassen wurden. Außerdem müssen wir noch als wichtige Quellen das kanonische Recht zufügen, und die einzelnen Stadtrechte. Auch der Einfluß der Rechtsschulen, die sich damals bildeten, war bedeutend für die Zusammensetzung der Coutumes (vgl. Coutumes de Bourgogne par Bouhier Bd. I., u. a.). Nur muß beachtet werden, daß die Coutumes nicht entstanden sind, indem man z. B. mehrere Kapitel aus jeder der obigen Rechtssammlungen zusammenfügte, sondern, wie wir bereits oben bemerkt haben, sind die Gewohnheitsrechte dadurch entstanden, daß die obigen Gesetzessammlungen in Vergessenheit geraten und vermengt worden sind. Und nur das, was im

Volke durch Gebrauch sich erhalten und natürlich mit der Zeit sich verändert hat, nur das wurde dann später gesammelt und als Coutumes codificiert. Wir sehen also, was für eine Menge von Quellen in den Coutumes enthalten sind. Und da weder in den Codificationen noch in den Texten der Coutumes selbst angegeben ist, woher ungefähr die einzelnen Bestimmungen vom Volke entnommen worden sind, so können wir uns nicht wundern, daß man den Ursprung einzelner Bestimmungen aus den Coutumes nicht kennt. Man kann nur durch Rechtsvergleichung einiges feststellen, so z. B. weiß man von den Bestimmungen über den Douaire, daß sie aus dem germanischen Gewohnheitsrecht entstanden sind, da nur dieses solche Bestimmungen hatte. Trifft man aber in den Coutumes eine Regelung, die in mehreren Quellen vorhanden war, wie z. B. das eigenhändige Testament, so fehlt uns jeder Anhaltspunkt, der uns die Quelle, aus der sie entstanden ist, angibt. Zu bemerken ist aber, daß während der feudalen Periode die Coutumes nicht endgültig ausgearbeitet waren, sondern viele Bestimmungen erst neu entstanden, andere reformiert wurden, kurz, die Coutumes sich erst jetzt bildeten.

Im X. Jahrhundert war kein geschriebenes Recht vorhanden, ebensowenig im größten Teil des XI. Jahrhunderts. Die ersten Schritte zur Bildung der Coutumes machten und bildeten die Stadtrechte und Gemeinderechte, die sog. „Chartes de villes“ oder die Statuten. Solche Stadtrechte findet man schon Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts, so die Coutumes de Bigorre um 1097 u. a. Im XII. Jahrhundert sind diese Charten und Statuten sehr häufig. Sie sind keine Sammlungen von Gesetzen, sondern enthalten teilweise zivile, teilweise poenale Verordnungen (s. Giraud a. a. O. Pièces Bd. 1). Wenn nun auch manche Stadtrechte vom Testamente sprechen, so finden wir doch nirgends Be-

stimmungen über das eigenhändige Testament. Auch die Hauptquellen, die wir aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert haben, versagen bezüglich unserer Frage. Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis spricht (Bd. 1. c. XII. n. 405) nur von den kanonischen Testamenten und (n. 371) von Testamenten unter Zuziehung von Zeugen. Sogar beim Ausnahmefall, bei der Erkrankung des Testators, spricht er nur von Testamenten mit Zeugenzuziehung. Nirgends aber erwähnt er das eigenhändige Testament. Ebenso handelt P. de Fontaines (le Conseil) in einem ganzen Kapitel (Cap. XXXIII) über Testamente, erwähnt aber nichts vom eigenhändigen Testament. Auch die Olim, die die Arrêts und Enquêtes des Parlamentes vom Jahre 1254 ab enthalten, sprechen nicht vom eigenhändigen Testament. Bouteiller kennt in seinem Somme rural (s. Titre CIII) das eigenhändige Testament nicht. Li Livres de Jostice et de Plet (publié par Rapetti), entstanden etwa um 1270—1290 (das aber nach Klimrath [a. a. O.] nur eine Kopie eines älteren Originals sein soll) sprechen im XII. Buch von Testamenten (Titre I. Ci commence li livres d'enforçade. Ci titres est: Liquel puent fere Testamant et comant testamanz doivent estre fez) erwähnt aber nicht das eigenhändige Testament (reproduziert nur Buch 28,1 qui test. fac. pos. . . . aus den Digesten). In den „Anciennes Coutumes d'Alais", die vom Jahre 1216 herstammen, wird nur von notariellen Testamenten gesprochen, I. Teil t. 8 und II. Teil t. 22 (s. Les Olim publiziert von Beugnot Bd. III Teil II S. 1465 und 1497). Die Assises de Jérusalem (ed. Beugnot) sprechen Chap. 184 ff. von Testamenten, nicht aber von eigenhändigen Testamenten. Die Etablissements de St. Louis vom Jahre 1269 (s. Etablissements de St. Louis ed. Paul Viollet Bd. II) sprechen zwar Livre I Chap. XCIII „d'ome qui muert desconfés" von Testamenten, geben aber nicht deren Form an. Die Règles Coutumières (1. Série) vom XIV.

Jahrhundert erwähnen im Art. 58 die Testamente, nicht aber deren Form (s. Etablissements de St. Louis, III S. 222). Ebenso spricht die Compilatio de usibus et consuetidinibus Andegaviae (vom Jahre 1325 ungefähr) im art. 65 von Testamenten, nicht aber von deren Form (s. Etablissements de St. Louis, III S. 129). Ebensowenig die Ordonnanzen der Könige (s. Recueil Bd. 1 ff.). Wie sollen wir uns dies erklären? Die Testamentsformen, die in den Quellen aus der feudalen Periode angegeben sind, sind auch in der Codification der Coutumes enthalten. Wenn wir aber während der feudalen Periode das eigenhändige Testament nirgends erwähnt finden, so kann dies nur bedeuten, daß das eigenhändige Testament zu dieser Zeit gar nicht oder nur in ganz unbedeutendem Umfange gebraucht wurde. Wir begegnen dem eigenhändigen Testament erst in den Codificationen der Coutumes im Anfang des XVI. Jahrhunderts: so in den Coutumes de Paris (redigiert 1510) art. 96 (s. C. de Ferrière Bd. I), in den Coutumes générales du Bailliage d'Amiens (s. Coutumes de Jean Marie Ricard) (schriftlich redigiert 1507, reformiert 1567) Titre III art. 55, in den Coutumes de Troyes (redigiert 1509) Titre VI art. 97, in den Coutumes de Chaumont en Bassigny (redigiert 1509) Chap. VI art. 84, in den Coutumes de Lens (redigiert 1495, publiziert 1506) art. 82, in den Coutumes d'Auxerre (redigiert 1507) Chap. X art. 92, in den Coutumes du pays et comté du Maine (redigiert 1508) art. 292, in den Coutumes d'Anjou (redigiert 1514) art. 276, in den Coutumes du pays de Poictou (redigiert 1514) art. 206, in den Coutumes de Vitry en Partois (redigiert 1509) Chap. VI art. 99, in den Coutumes de Meleun (redigiert 1497, publiziert 1506) art. 91, in den Coutumes de Chartres (redigiert 1508) Chap. XVII art. 90, in den Coutumes de Blois (redigiert 1523) Chap. XII art. 175, in den Coutumes de Nivernois (s. Guy Coquille) (galten schon 1503, herausgegeben

erst 1534) Chap. XXXIII art. 13 und in vielen anderen Coutumes Mitte des XVI. und Anfang der XVII. Jahrhunderts.[1])

Wenn wir nun auch das Institut des eigenhändigen Testaments in den Quellen bis zur Codification der Coutumes nicht vorfinden, so finden wir doch einige Anhaltspunkte, die uns auf seine Entstehung einige Schlüsse gestatten. Wir müssen zunächst bemerken: nach der Untersuchung der Quellen, welche uns zugänglich waren, erscheint es uns unwahrscheinlich, daß das eigenhändige Testament der Coutumes eine direkte Fortpflanzung des eigenhändigen Testamentes Valentinians III. ist. Es erscheint uns also unwahrscheinlich, daß es aus den Quellen genommen wurde, in denen es sich befand, also aus dem Codex Theodosianus oder aus dem Breviar. Unserer Ansicht nach scheint das eigenhändige Testament der Coutumes ein rein gewohnheitsrechtlich entwickeltes Institut zu sein, und wie wir sehen werden, führen uns die Indicien unbedingt dazu.

Zunächst müssen wir einige bedeutende Punkte hervorheben und beweisen: I. Die succesive Verallgemeinerung der Testamente, deswegen II. die Zulässigkeit zahlreicher Testamentsformen und die Verminderung derer Förmlichkeiten.

I. Die Verallgemeinerung der Testamente.

Der Gebrauch der Testamente steigerte sich während der feudalen Periode immer mehr, so daß zwischen dem XII. und XV. Jahrhundert der Gebrauch der Testamente nicht nur allgemein wurde, sondern einen solchen Höhepunkt erreicht hatte, wie noch nie vorher und nachher.

[1]) Wir wollen die flandrischen Coutumes bei unserer Betrachtung heranziehen, da sie dieselbe Entwickelung gehabt haben, wie die französischen Coutumes.

Der Grund ist leicht erklärlich. Wir brauchen nur daran zu denken, daß die Macht der Kirche während des Mittelalters auf den Höhepunkt gelangte. Wir haben gesehen, daß die Kirche immer dahin ging, die Testamente zu begünstigen, weil eben die Testamente hauptsächlich nur Vermächtnisse zu religiösen Zwecken enthielten. Die Testamente aus dem XI. Jahrhundert bis ungefähr zum XIII. Jahrhundert waren eigentlich nur Akte rein religiösen Charakters. Erst seit Ende des XIII. Jahrhunderts werden auch zwischen Verfügungen religiösen solche weltlichen Inhalts öfters eingefügt. Das Essentiale des Testaments bleibt aber doch nur das Vermächtnis zu geistlichen Zwecken. Die Geistlichen übten ihren ganzen Einfluß aus, um die Bevölkerung dazu zu bewegen, vor dem Tode der Kirche bedeutende Vermächtnisse zuzuwenden. Durch alle möglichen Mittel suchten sie dies durchzuführen. Es kam soweit mit der Zeit, daß es als Sünde betrachtet wurde, wenn jemand starb, ohne der Kirche etwas durch eine letztwillige Verfügung vermacht zu haben. Die Geistlichen hatten sogar das Recht, den Schwerkranken die Absolution zu verweigern, wenn diese kein Testament errichtet hatten, daher nichts der Kirche vermacht hatten. Jeder mußte durch Testamente etwas den Armen oder der Kirche zuwenden und zwar zum Heil der Seele oder wie es hieß „pro compendio animae, pro redemptione, pro salute animae“ (so z. B.: In einem Testament des Guillaume V. seigneur de Montpeiller vom Jahre 1121 wird gesagt: „. . . Imprimis jubeo dari pro Deo amore et redemptione animae meae . . .“ (s. Histoire de Languedoc II. Preuves S. 415). Im Testament des Renaud de Trie, Amiral de France, vom Jahre 1406 (s. Testaments enrégistrés au Parlament de Paris S. 419): „. . . desirant le proufit et le sauvement de son ame, de ses pere, mere et bienfaicteurs . . .“ Übrigens findet man ähnliche Formeln bereits Ende des X. Jahrhunderts, so z. B. im Testa-

ment der Garsinde, Comtesse de Toulouse, vom Jahre 974: „. . . . . pro remedium animae meae et parentum meorum, omnium fidelium christianorum tam vivorum quam et defunctorum" (s. Histoire de Languedoc Bd. II Preuves S. 127), im Testament des Raymond I., comte de Rouerge 961: „. . . pro remedium animae suae et pro genitore suo et pro genitrice sua et pro omnibus fidelibus suis" (s. Histoire de Languedoc II. Preuves S. 107). In einem Testament des Grafen Godefredus wird ausdrücklich gesagt: „opportet unumquemque sollicite pro animae salute vigilare . . ." (s. Cartulaire de l'Abbaye de Beaulieu publié par Maximin Deloche Charta III.). Beaumanoir (a. a. O. I. C. 12) drückt sich aus: (n. 361) „. . . . nous parlerons en cest chapitre içi ensivant des testamens, pour ce qu'il est grans besoins que chascune juridicions mete s'aide en fere tenir les testamens qui sont a droit fet pour la sauveté des ames a ceus qui les font." Auch (n. 426) sagt er bezüglich der Form eines Testamentes: „Je Pierres de tel lieu, fes assavoir a tous presens et a venir que je, pour le pourfit de m'ame, en mon bon sens et en mon bon memoire . . .") Hatte jemand nicht testiert, so erschien es, als wäre er ohne Absolution, ohne „Confessio" gestorben und ein solcher wurde „déconfés" genannt. Als Beweis, daß das Sterben ohne Errichtung eines Testamentes als etwas sündhaftes galt, bringen wir hier einige Testamente, die vom Pariser Parlament inregistriert wurden (s. Testaments enrégistrés au Parlament de Paris S. 304 ff.). Da wird gesagt (S. 373): „. . . nolens ab hoc seculo intestatus decedere . . ., (S. 426) . . . . non voulant de ceste vie transitoire intestat deceder . . . (S. 426) . . . non voulant de cestuy mortel monde deceder intestat, mais voulant de tout son povoir remedier et pourveoir au salut de l'ame de lui . . . (ebenso S. 457, 505, 564). Fast alle Testamente aus dieser Zeit enthalten ähnliche Formeln und wir können aus diesen Zitaten leicht heraus sehen,

daß Intestatsterben damals von jedem gefürchtet wurde. (Die Assises de Jérusalem (par M. Beugnot) sagen Bd. II. C. 196: „S'il avient par aucune maladie ou par aucun mau, que aucuns hom ou aucune feme meurt desconfés . . . (d. h. intestat) . . .) Es ereignete sich sehr oft, daß die Geistlichen ihre Mitwirkung bei den Totenzeremonien verweigerten, wenn sie erfuhren, daß der Tote kein Testament und daher auch kein Vermächtnis für die Kirche hinterlassen hatte. „Tout homme qui mourait sans donner une partie de ses biens à l'eglise, ce qui s'appelait mourir déconfés, était privé de la communion et de la sépulture" sagt Montesquieu (a. a. O. Buch XXVIII C. 41). „Dupuy cite l'extrait d'un voleau qui est au Trésor des Chartes et où il est dit: „La justice du roi se plaint qu'en quelques lieux de la France les ecclésiastiques pretendoient quelque chose sur le bien de ceux qui étoient morts intestat, et par conséquent sur les biens des enfans qui ne pouvoient pas encore parler" (s. Coutume de Nivernais par Guy Coquille adnoteé par M. Dupin, S. 422). Und dies kam sogar im XVI. Jahrhundert vor: „Durand de Maillane (t. I p. 367) en rapporte un exemple bien frappant, en citant le réquisitoire de Jacques Olivier, avocat du roi, qui le 21. Janvier 1503 se plaignait au parlament que les curés refusaient d'inhumer les corps avant qu,on leur eût montré et exhibé les testaments des défunts" (s. Coutume de Nivernais a. a. O. S. 422). Und so kam es vor, daß wenn jemand ohne Testament starb, die Erben, um für das Heil der Seele des Verstorbenen zu sorgen oder auch um die Geistlichkeit zufrieden zu stellen und um sie zu bewegen, an der Beerdigung teilzunehmen, nachträglich ein Testament errichteten, das als vom Verstorbenen selbst errichtet galt und in dem sie Vermächtnisse zugunsten der Kirche aufstellten. „Si l'on mourait sans faire de testament, il fallait que les parents obtinsset de l'évêque qu'il nommât, concurrement avec eux, des

arbitres pour fixer ce que le défunt aurait dû donner en cas qu'il eût fait un testament" (s. Montesquieu a. a. O. Buch 28 C. XLI.) Damit wurde aber solcher Unfug verübt, daß das Pariser Parlament im Jahre 1409 dagegen einschreiten musste, ohne jedoch einen großen Erfolg erzielen zu können, wie wir oben sehen. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß ein jeder vorzog, sein Testament selbst zu errichten, und so kam es, daß die Testamente so verallgemeinert wurden, daß es selten vorkam, daß jemand ohne Testament starb.

II. Die Zulässigkeit zahlreicher Testamentsformen mit Verminderung deren Förmlichkeiten.

Nun ist es erklärlich, daß bei einem solchen außerordentlichen Gebrauch des Testierens nicht nur eine oder zwei bestimmte Testamentsformen zulässig sein konnten. Es konnte vorkommen, daß die erforderliche Zahl von Zeugen nicht vorhanden war, daß kein Notar zur Stelle war, oder andere Hindernisse der gewöhnlichen Form entgegenstanden. Da die Testamentserrichtung und -Vollstreckung auch zum Domänium der Kirche gehörte (s. auch Beaumanoir a. a. O. I n. 320), und diese an derselben interessiert war, so ließ sie alle möglichen Testamentsformen zu. Auch formlose Testamente wurden als gültig erachtet, wenn nur einigermaßen der Beweis der Echtheit erbracht wurde. Die Testamentsformen wurden auch erleichtert durch das kanonische Testament, welches eine feste Form durch die Decretale des Papstes Alexander III. im Jahre 1170 bekam (Decret. Gregor IX. lib. III. t. 26, cap. X) (s. auch „Die Langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung" von Alfred Schultze [in Gierke: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 49] S. 153 ff.). Es wir da gesagt: „. . . quum scriptum sit „In ore duorum vel trium testium stet omne

verbum . . . et testamenta, quae parochiani vestri coram presbitero suo et tribus vel duabus aliis personis . . . firma decernimus permanere et robur obtinere perpetuae firmitatis . . .“ Wir sehen schon hieraus, daß die Förmlichkeiten vermindert wurden. Wir haben aber auch andere Beweise. Wir finden auch später im XV. Jahrhundert Coutumes, in welchen ausdrücklich gesagt wird, daß es zur Errichtung von Testamenten nicht der Solemnitäten des gemeinen Rechts bedarf. So: die Coutume de Chaumont en Basigny in der alten Redaktion vom Jahre 1494 unter Karl VIII. (s. Cout. de Chaumont en Basigny von M. J. de Laistre) sagt im art. 76: „A ce que testament ou ordonnance en dernière volonté soit valable, ne sont requises les solemnités de droit civil.“ Ebenso bestimmen andere Coutumes später, daß überhaupt jede beliebige Form genügt, so die Coutumes de la ville de Bruges, Titre XIII art. 1: „Tous testaments et dernières volontés sont de valeur, non obstant que les formalités du droit Ecclesiastique ou civil n'y soient observées; mais c'est assez qu'il en apparoisse par la signature ou par l'écriture de la main des Testateurs, par Témoins ou autrement loyalement et pleinement en quelque manière que ce soit.“ Ebenso die Coutumes d'Ostende Rubrique XV art. 1, die Coutumes de Gand, Rubrique XVIII art. 1, III, die Coutumes d' Adenarde, Rubrique XX art. 1, I, u. a. Wir sehen also, daß es einer bestimmten Form überhaupt nicht bedurfte, sondern nur des Beweises der Echtheit des Testamentes. Wenn wir außerdem einen Blick auf die Bestimmungen der größten Coutumes werfen, so können wir uns wieder überzeugen, daß man alle nur irgendwie möglichen Testamentsformen zuließ, um das Testieren zu erleichtern. So z. B. bestimmt die Coutume de Paris als ordentliche Testamentsformen im Art. 96 (die Redaktion von 1510): „Avant qu'un testament soit reputé solennel, il est requis qu'il soit écrit et

signé de la main et sein manuel du testateur, ou signé de sa main et a lui lu et par lui entendu en la présence de trois témoins, ou qu'il soit passé pardevant deux Notaires, ou pardevant le Curé de sa Paroisse ou son Vicaire général et un Notaire, ou du dit Curé ou Vicaire et deux tesmoings; ou d'un Notaire et deux tesmoings; ou de quatre tesmoings, . . .“ Die Coutumes Générales du Bailliage d'Amiens bestimmen Titre III art. 55: „Avant qu'un testament puisse être reputé solennel, est requis qu'il soit écrit et signé de la main du testateur ou passé pardevant deux Notaires, soit d'Eglise ou de Cour laye, ou pardevant un Notaire en présence de deux témoins, ou pardevant le Curé de la Paroisse du testateur, ou son Vicaire général et d'un Notaire; ou du dit Curé et Vicaire général et deux témoins; ou du Maire, Baillif, Prêvot de la Justice ordinaire du dit lieu, ou du Greffier de la Justice et l'un d'eux en présence de deux témoins et signé des dits témoins; ou que le testateur ait déclaré sa volonté en présence de quatre témoins idoines et suffisans non légataires et n'ayans intêrets audit testament . . .“ (s. Coutumes du bailliage d'Amiens de Jean Marie Ricard.) Fast alle anderen Coutumes bestimmen auch eine große Anzahl von Testamentsformen.

Es fragt sich nun, wie kam das eigenhändige Testament in die Coutumes und woher wurde es entnommen? Wir haben oben die allgemeine Tendenz der Formerleichterung festgestellt. Nun wenn wir die Wahrscheinlichkeit der Entstehung des eigenhändigen Testaments der Coutumes aus dem germanischen Gewohnheitsrecht behauptet haben, so wollten wir darunter verstanden haben, daß das eigenhändige Testament sich allmählich entwickelt hat, und zwar verschiedene Stadien durchgemacht hat. Ein solches Stadium scheint uns ursprünglich die Gestalt des eigenhändigen Testaments der Coutumes

de Bourgogne zu sein. Diese (s. Coutumes du Duché Bourgogne par Bouhier) in ihrer ersten Codifikation vom Jahre 1459 lassen ein eigenhändiges Testament zu (Art. 66 der ersten Codifikation) mit der Bedingung, daß es am Ende oder auf der Rückseite von einem Notar und zwei Zeugen unterschrieben wird. Aehnlich: die Coutumes de Bourbourg (Rubrique XIX art. 1 VI), die Coutumes de Bayonne (Titre XI art. 4) u. a. Nun nehmen wir an, daß am Ende der feudalen Periode, wo die Testamente im allgemeinen Gebrauch waren, sich die Notwendigkeit zeigte, in einer Weise zu testieren, daß die Verfügung nicht den Zeugen oder andern bekannt wurde, und daß überhaupt die Tatsache der Testamentserrichtung verheimlicht wurde. Wie konnte aber das Testament besser geheim gewahrt werden, als wenn der Testator die Urkunde selbst schrieb? Wir finden dies in den Coutumes selbst manchmal ausgedrückt. So sagen die Coutumes de Berry (s. Coutumes de Berry par Th. de la Thaumassière) t. 18 Art. 9: „Que où le testateur voudra faire son testament, ou autre disposition de dernière volonté secrette, et ne voudra le contenu en icelle estre connu jusques après sa mort, l'écrira de sa main . . ." Die Verfügung konnte also am besten nur durch das eigenhändige Testament geheim gehalten werden. Da aber die Gewohnheit der Testamentserrichtung mit Zuziehung von Zeugen eingebürgert war, so verlangte man wahrscheinlich in einigen Orten analog den Coutumes de Bourgogne, daß das Testament die Bestätigung durch Zeugen erhalte, damit die Echtheit des Testamentes besser bewiesen werden könne [1]). Diese Notwendigkeit

[1]) Ulysse Robert in seiner Ausgabe der „Testaments de l'officialité de Besançon" (1265—1500) Bd. I zeigt S. 199 das Vorhandensein von zwei eigenhändigen Testamenten mit Zeugen, eines des Jean Betars vom Jahre 1298 und das andere des Hugues Courderet aus Besançon vom Jahre 1463.

der Zeugenzuziehung fiel dann schließlich ganz weg, indem man sich überzeugte, dass ein eigenhändiges Testament genug Garantien für seine Echtheit bietet und man es ohne Zeugen und Notar bequemer fand, da nicht immer Zeugen, wie sie das Gesetz verlangte, zur Stelle waren; überhaupt drang diese Ansicht durch, als die allgemeine Sicherheit eine größere war, als in der feudalen Periode, und im Reiche geordnetere Zustände herrschten. Eine bedeutende Stütze für unsere Ansicht ist die Tatsache, daß die Coutumes de Bretagne ein eigenhändiges Testament ohne Zeugen nur zuließen, wenn das Testament vom Testator vor seiner Krankheit, an der er gestorben ist, errichtet war (art. 613. „Si le testament est fait durant la santé du testateur et auparavant la maladie dont il decède, il suffira et fera foi, s'il est écrit ou signé de lui . . .“), wenn dagegen das Testament während der Krankheit des Testators errichtet worden war, so mußten ein Notar und zwei Zeugen zugezogen werden, die auch mit unterschreiben mußten, Wir sehen also, daß die Coutumes ein eigenhändiges Testament ohne Zeugen nur da zuließen, wo sie Grund hatten, zu glauben, daß das Testament nicht gefälscht werden, und der Testator auch nicht beeinflußt werden konnte; dagegen verlangten sie bei Krankheit des Testators Zeugen, um einen sichern Beweis für die Willenskundgebung des Testators zu haben. Wir haben hier also ein eigenhändiges Testament mit Zeugen, wovon das eigenhändige Testament ohne Zeugen abgeleitet ist.

Es gab auch Coutumes, die ausdrücklich erklärten, daß beim eigenhändigen Testament keine Zeugen zugezogen zu werden brauchten. So: die Coutumes de Bayonne Titre XI art. 4: „Testament escript de la main du testateur, posé qu'il n'y ait aucun tesmoin . . .“ Die Coutumes de Chateau-neuf en Thimerais chap. 17 art. 112: „. . . et aussi si tel testa-

ment, codicille et ordonnance de dernière volonté ecrits et signez, le tout de la main du testateur, sans temoings . . ." Wenn also betont wird, daß es keiner Zeugenzuziehung bedarf, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in einer früheren Zeit bei einem eigenhändigen Testament Zeugen zugezogen werden mußten.

Diese Entwicklung gilt jedoch u. a. nur für einige Coutumes. Für andere, wie z. B. die Coutume de Paris, halten wir eine andere Entwicklung für wahrscheinlich. Die Coutume de Paris (s. Coutume de Paris par la Ferrière, Coutume de Paris par Bourjon) ist erst unter Louis XII. im Jahre 1510 codificiert worden. Allein das Vorstadium der Coutume de Paris wird im Grand Coutumier de France skizziert. Der Grand Coutumier de France (ed. E. Laboulaye et R. Dareste) wurde von einem Autor geschrieben, der im XIV. Jahrhundert gelebt hat[1]). Diese Zeit ergibt sich aus dem Coutumier von selbst, wie auch aus den dort angeführten Entscheidungen. Der Grand Coutumier de France gibt an, wie die Coutume de Paris zu jener Zeit war; er ist also von grösster Bedeutung, da er den Stand des französischen Rechts darstellt, wie er in der Zeit war, wo die Coutumes und Usages in ihrer letzten Phase waren, bevor sie codificiert wurden (s. Préface S. 10 ff.). Der Grand Coutumier de France ist zum ersten Male im Jahre 1514 herausgegeben worden. Wir finden da im Livre II c 40 folgende Bestimmung bezüglich der Testamentsformen: „En pays de droict escript, qui veult faire testament, de necessité il fault cinq ou six tesmoings; en pays coustumier deux ou trois suffisent, et sans tesmoing aucun testament ne vault riens, non mie un

[1]) Nach L. Delisle: L'auteur de Grand Coutumier in Mém. de la Société de l'hist. de Paris, Band VIII 1881 soll es Jacques d'Ableiges, bailli von Evreux in 1389 gewesen sein.

testament escript de la propre main du testateur, s'il n' est chevalier, et qu' il soit en cas périlleux comme au conflict de la guerre" [1]).

Wir sehen also, daß im XIV. und wahrscheinlich auch schon im XIII. Jahrhundert die Form eines eigenhändigen Testaments vorhanden war, welche aber nur den Adeligen gestattet war, und nur, wenn sie sich in Gefahr befanden. Daß ein eigenhändiges Testament nur den Adeligen erlaubt war und nicht auch den Bürgern, den sogenannten roturiers oder coutumiers, ist leicht erklärlich. Die Adeligen waren nicht nur bei allen andern Gelegenheiten privilegiert, sondern auch bei der Erbfolgeordnung. Wir brauchen nur einen Blick in die Bestimmungen des Erbrechts der verschiedenen Coutumes zu werfen und wir werden sehen, daß es besondere Bestimmungen für Adelige (Nobles) gab und besondere für die Bürger (roturiers, coutumiers, non nobles) (s. die Coutumes d'Anjou, du Maine, de Touraine u. a.). Man hatte also damals den Adeligen ein Privileg zugeteilt, eigenhändig zu testieren, wenn sie in Gefahr waren, weil sie da weder Zeugen bekommen konnten, noch Notare. Im XIII. Jahrhundert erschien es, als die Sicherheit keine große war, da noch die Unruhen und Kämpfe der Feudalen währten, zu gewagt, ein Testament ohne Zeugen oder Notar zuzulassen, abgesehen davon, daß die Zeugenzuziehung eingebürgert war und zum Beweise der Echtheit des Testaments diente. Dieses Privilegium wollte man also nur den Adeligen zuer-

---

[1]) Der Grand Coutumier de France entnimmt diese Bestimmung aus dem Style du Châtelet de Paris (vom Anfang des XIV. Jahrhundert). P. Viollet (Histoire du droit français) gibt (Note 4 S. 954) den Text des Style unrichtig wieder, was eine große Umwälzung hervorruft, indem er statt: „. . . s'il n'est chevalier et qu'il soit en cas périlleux" citiert: „. . . s'il n'est chevalier ou qu' il soit en cas périlleux" (s. ms. fr. 1076 fol. 82 und ms. fr. 4472 fol. 122), dagegen enthält diesen Text nicht ms. fr. 18419 fol. 88 r° et v°, wie Viollet irrtümlich annimmt.

teilen. Ein ähnliches Privilegium scheint im XIII. Jahrhundert auch bei dem versiegelten Testament vorhanden zu sein. Und zwar brauchten Adelige höheren Ranges nicht ihr Testament durch Siegel von mehreren Zeugen oder authentische Siegel bestätigen lassen, sondern es genügte, daß sie das Testament mit ihrem eigenen Siegel bekräftigten, da sie ein „scel authentique" besassen (s. Histoire de Lorraine Bd. 2. Preuves).[1]) Das Privilegium des Gebrauches der eigenhändigen Testamente wurde wahrscheinlich mit der Zeit dahin verallgemeinert, daß es nicht nur bei Gefahr gestattet war. Als am Ende des Mittelalters die politische Lage sich ganz umgewandelt hatte, als die Macht der Feudalen gebrochen war, die Städte immer mehr selbständig geworden waren, die berüchtigte main-morte aufgelöst war, da wurden auch die Bürger in eine bessere Lage gestellt. Viele Privilegien der Adeligen fielen weg, die Städte erwarben sich bei ihren reichlichen Geldmitteln fest geregelte Gesetze, die dann auch später codificiert wurden. Mit dem Emporsteigen der Stellung des Bürgers also nehmen wir an, daß man den Gebrauch der eigenhändigen Testamente auch den Bürgern erlaubte und zwar verlangte man wahrscheinlich in den Coutumes de Paris als Compensation, damit man von der Echtheit des Testaments besser überzeugt würde, nicht nur eigenhändige Schrift, wie es früher den Adeligen erlaubt war, sondern auch Unterschrift des Testators. Dies scheint uns in der Coutume de Paris und in andern die Entwickelung des eigenhändigen Testaments zu sein.

---

[1]) Wir sprechen hier nur von Adeligen. Die Könige haben ihre Testamente immer auf diese Weise errichtet. So z. B. endigt das Testament des Königs Philipp August (1122) wie folgt: „. . . Quod ut perpetuam robur obtineant, praedicta sigilli nostri appensione confirmamus" (s. Recueil I S. 219.) Ähnlich das Testament des Königs Louis XI. vom Jahre 1269 (s. Recueil I S. 349.)

Wir haben bis jetzt zwei Stadien angeführt, die die Ansicht der Entwickelung des eigenhändigen Testaments aus dem Gewohnheitsrecht begründen sollen. In beiden Fällen, sowohl wo man statt des eigenhändigen Testaments mit Zeugen später in einigen Coutumes ein eigenhändiges Testament ohne Zeugen zuließ, wie auch da, wo man das eigenhändige Testament zunächst nur für die Adeligen und dann erst für die Bürger zuließ, wurden diese Zulassungen nicht ausdrücklich erklärt. (Dies konnte auch nicht geschehen, da zu jener Zeit keine geschriebene Coutumessammlungen vorhanden waren und auch keine errichtet worden sind. Wir haben ja gesehen, daß die Coutumes erst am Ende des XV. Jahrhunderts codificiert waren, wo das eigenhändige Testament in der jetzigen Form schon lange gebildet war.) Die Zulassung eines eigenhändigen Testaments ohne Zeugen geschah vielmehr stillschweigend, und zwar durch usus, indem ein eigenhändiges Testament, das zufällig ohne Zeugen oder im Bereiche der Coutume de Paris von einem Bürger errichtet war, vom Vollstreckungsgericht (den Parlamenten, der Kirche) als gültig erklärt wurde. Als dies allmählich bekannt wurde, fing man mit der Zeit an, auch in dieser Form zu testieren, und als später die Coutumes codificiert wurden, so wurde dieser Gebrauch als feststehend in die Codificierungen übernommen. Wir müssen aber feststellen, daß es vor den Codificierungen der Coutumes in sehr kleinem Umfange und meistens nur von der intelligenten Klasse gebraucht wurde. Von allen zahlreichen Testamenten, die unter Charles VI. vom Pariser Parlament inregistriert wurden, finden wir nur ein eigenhändiges Testament analog dem heutigen eigenhändigen Testament. Es ist das Testament des Jean de Neuilly-Saint-Front, chanoine de Notre Dame de Paris (gewesen Avocat am Pariser Parlament) vom Jahre 1402, das eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist und zwar in drei Exemplaren angefertigt

(s. Testaments enrégistrés au Parlement de Paris S. 304 ff.). Da wird gesagt: „. . . . je fais et ordonne mon testament present que je vueil valoir ordonnance de dernière voulenté, par la meuilleur mainere qu'il se peut faire et doit valoir. . .“ (S. 319). Escript en trois pieches pour doubte, d'estre perduz. Fait et ordonné et escript de ma propre main et signé de mon saing manuel, l'an de grace mil IIII^{c} et deux, le jour de feste Saint-Denis en Octobre et veul que chascune pieche vaille original.“ Aus der Tatsache, daß der Testator nicht sein Testament ausdrücklich als eigenhändiges oder als in dieser bestimmten Form von der Coutume zugelassénes erklärt, sondern einfach seinen Wunsch kundgibt, daß das Testament in irgend einer Art, nach irgend einer Bestimmung gültig sein soll, können wir entnehmen, daß das eigenhändige Testament damals eben nicht als ausdrückliche charakteristische Form, als besonderes Institut galt, sondern als eine von einer anderen abgeleitete Form, die, wenn der Beweis der Echtheit vorhanden war, ebenso gültig war wie irgend eine der anderen zahlreichen Testamentsformen. Wie wir schon oben sagten, war die Form gleichgültig, wenn nur der Beweis der Echtheit vorhanden war. Und da kein geschriebenes Recht vorhanden war und man also nicht alle zulässigen Formen kannte, so testierte ein jeder in der Form, die er für sicher hielt. Auf diese Weise haben hie und da einige eigenhändig und ohne Zeugen testiert, was sich dann verbreitet hat, um zur allgemeinen Geltung zu gelangen, und schließlich in die Codificierungen aufgenommen zu werden. So ungefähr müssen wir uns die Entwickelung des eigenhändigen Testaments vorstellen.

Bei den Gründen der Zulassung des eigenhändigen Testaments durch die Coutumes muß ein wichtiger Punkt besonders hervorgehoben werden. Die Coutumes konnten sich leicht entscheiden, ein eigen-

händiges Testament ohne Zeugen zuzulassen, weil in den Coutumes überhaupt keine Erbeseinsetzung durch Testament zulässig war. Durch die feudale Periode wurde das Testierrecht sehr eingeschränkt. Die allgemeine Erbfolgeordnung war die „ab intestato". Das Prinzip „Institution d'héritier n'a lieu" galt in allen Coutumes seit ihrer Entstehung bis in das XIX. Jahrhundert mit Ausnahme der Coutumes de Berry (Titre 18, art. 1) und der Coutumes de Bourgogne (Titre 7, art. 3). Manche Coutumes erklärten sogar ausdrücklich, daß ein Testament nichtig ist, falls es eine Erbeseinsetzung enthält, so die Coutumes de Meaux (art. 83), de Chaumont (art. 28) u. a. Im allgemeinen aber schadete eine Erbeseinsetzung der Gültigkeit des Testamentes nicht, sondern sie galt als Legat bis auf die Höhe des verfügbaren Vermögensteiles. Viele Coutumes sagen dies ausdrücklich, so die von Paris (art. 299), Reims (art. 285) u. a. Weil keine Erbeseinsetzung im Testamente gestattet war, so gab es auch keinen Unterschied zwischen diesem und einem Codizill (entgegen dem römischen Recht und der pays de droit écrit), was viele Coutumes ausdrücklich erklären, so die Coutumes de Chaumont en Bassigny (art. 86), Bourbonnois (art. 290), Bar (art. 94), Sens (art. 81), u. a. Jedenfalls war indes auch das Vermögen, über welches man durch das Testament verfügen konnte[1]), im pays coutumier sehr beschränkt. Seine Höhe war verschieden bestimmt[2]). Man konnte zwar manchmal über den größten Teil oder sogar über sein ganzes selbst erworbenes Gut (conqués) verfügen, über ererbtes

[1]) Zu bemerken ist, daß der Testator (ein roturier), falls er Kinder hatte, nicht zu deren Gunsten über seinen verfügbaren Teil testieren konnte, sondern nur zugunsten eines Fremden, da man nicht zugleich in direkter Linie Legatar und Erbe sein konnte.

[2]) Der Rest blieb den Descendenten und Kollateralen als „réserve coutumière".

Gut (héritages oder propres) aber nur zum Teil (s. auch Beaumanoir a. a. O. XII, 3, De Fontaines a. a. O. XXIII, 12.) Dieser Teil des Erbgutes war verschieden in den verschiedenen Coutumes, ebenso wie der verfügbare Teil des erworbenen Vermögens. So bestimmt der Grand Coutumier de France, Livre II Chap. 40: „Item si le testateur n'a alcuns héritiers, il peult donner en son testament tous ses bien meubles et héritaiges, et s'il y a héritier, si peult il faire testament de la moitié de tous ses meubles et conquests, et donner le quint de ses héritaiges." Li Livres de Jostice et de Plet (s. o.) bestimmen im XII. Buch, Titre III. De Testamenz: § 1 Abs. 2. „Home ou feme puet doner en testament le quint de son héritage et toz ses mobles et toz ses conquez et plus non, ait enfanz ou n'ait enfanz . . ." § 3 Abs. 2. „Feme qui a seignor et home qui a feme et hont enfanz ne puent doner que le quint de lor héritage et le tierz de lor mobles et le tierz est as enfanz, des mobles et des conquez ausiut." Die Coutumes de Paris erlaubten die Verfügung über ein Fünftel des Erbgutes, ebenso die Coutumes d'Amiens (art. 46, 57 . .), Coutumes de Senlis (art. 217, 218, 219), Coutumes de Vallois (art. 84, 86 . .), Coutumes de Melun (art. 232, 246 . .), Coutumes d'Orléans (art. 275, 292 . .) u. a. Andere Coutumes bestimmen den Teil auf ein Drittel, so Chaumont en Bassigny (art. 82), Troyes (art. 95, 98 . .), Meaux (art. 24), Bretagne (art. 199, 200, 203 . .), Maine (art. 332, 336, 352 . .), Poitiers (art. 181, 190 . .) u. a. Andere Coutumes bestimmen den verfügbaren Teil des Erbgutes auf ein Viertel, so die Coutumes de Bourbonnais (art. 291), Auvergne (chap. 12 art. 141), Lorritz (art. 241). Andere Coutumes erlauben überhaupt nicht über das unbewegliche Vermögen zu verfügen bei Vorhandensein von Descendenten, so die Coutumes de Normandie (art. 414 bis 427). Die Coutumes de Normandie beschränken sogar den verfügbaren Teil des beweglichen Vermögens auf ein

Drittel, wobei auf diesem Drittel noch die Beerdigungskosten und andere Verbindlichkeiten lasten (art. 415, 418, 423, . . . „ne peut disposer de ses meubles que d'un tiers, sur lequel tiers sont portez les fraiz des funerailles et laiz testamentaires (celui qui a des enfants vivants ou descendants d'eux)". Sogar bei Mangel an Descendenten kann man nach dieser Coutume (art. 422) nur über ein Drittel seines erworbenen Gutes verfügen. (Wir sprechen hier im allgemeinen nur von den Bürgern, nicht von den Vasallen (fiefs oder serf, sers).) Wir sehen also, daß man im pays coutumier nur über einen sehr kleinen Teil seines Vermögens, sowohl des selbst erworbenen wie des ererbten, verfügen konnte und in manchen Coutumes sogar überhaupt nicht über ererbtes Gut.

Wenn also der Testator im Testamente nur über einen kleinen Teil seines Vermögens verfügen konnte, so wurde es den Coutumes nicht schwer, eine leichte Testierform zuzulassen. Daher ist es leicht erklärlich, daß die Coutumes mit der Zeit ein eigenhändiges Testament auch zum Gebrauch der Bürger ohne Zeugenzuziehung zuließen. Der beste Beweis dafür ist der Umstand, daß nur die wenigen Coutumes, die eine Erbeseinsetzung gestatten, nicht die Form des eigenhändigen Testaments ohne Zeugen zuließen. Die Coutumes de Bourgogne art. 66 bestimmen, daß das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament vor einem Notar und Zeugen präsentiert werden muß, und die Coutumes de Berry sagen ausdrücklich, daß bei dem eigenhändigen Testament, das eine Erbeseinsetzung oder ein Legat über die Hälfte des gesamten Vermögens des Testators enthält, der Zuzug eines Notars und Zeugen oder die Form des mystischen Testaments notwendig sei, während wenn keine Erbesein-

setzung oder Legat über die Hälfte des Vermögens des Testators im Testament enthalten sei, das eigenhändige Testament ohne Zeugen errichtet werden könne. (Titre 18 art XIII: „Et quand aux dispositions de dernière volonté non contenant institution d'héritier, ou legs jusques à la moitié de tous les biens du testateur, ou disposant, sera gardée l'ancienne coutume dudit Païs de Berry, qui est: art. XIV. Ordonnance, ou disposition de dernière volonté faite par le dit testateur, ecrite et signée de sa main, est bonne et valable, comme si elle estoit faite par un Notaire et deux témoins, ou deux Notaires.") Wir sehen also daraus, daß der Grund der Zulassung des eigenhändigen Testamentes in der Mehrzahl der Coutumes der Umstand war, daß man nicht über große Vermögensmassen verfügen konnte und deswegen die Gefahr einer eventuellen Fälschung des Testamentes oder Beeinflussung des Testators keine so bedeutende war, als daß sie die Vorzüge, die die Form des eigenhändigen Testamentes in der Mehrzahl der Fälle dem Testierenden bot, aufwiegen und Bedenken gegen die Zulassung dieser Form hätte erregen können. Dagegen hielten diejenigen Coutumes, die eine Erbeseinsetzung gestatteten, die Form des eigenhändigen Testamentes für solche bedeutende Verfügungen für zu unsicher und verlangten Zuziehung der Zeugen und und des Notars. Es gibt auch Coutumes, die sich noch ausführlicher aussprechen. So sagen die Coutumes du Baillage et comté d'Eu art. 110: „Avant qu'un testament soit tenu et réputé solennel, bon et valable, il faut qu'il soit fait en l' une des formes qui ensuivent. Art. 111: A scavoir, qu'il soit écrit et signé de la main du testateur pour le regard des meubles; et pour les immeubles, requiert qu'il soit passé devant deux Tabellions ou Notaires, avec deux témoins soussignez avec le testateur . . ." In der ersten Codificierung der Coutumes de Reims vom Jahre 1481 (s. Archives législa-

tives de la ville de Reims par Pierre Varin 1ère Partie: Coutumes) wird Partie 1 Chap. XII art. 289 gesagt: „Tous testamens, codicilles et ordonnance de dernières voluntées, excédans la valleur de cent solz (turnois) doivent estre faictz, passez, et recogneuz par les testateurs, et testateresses ayans aage, sens, entendement et faculté de tester, pardevant ou ès présences de deux Notaires, ou personne publicque, avec luy, deux ou pluseurs tesmoings ydoines .... et si autrement sont faictz les dictz testamens, codicilles, et ordonnances, ilz sont de nulle valeur en ce qui excède cent solz" (s. auch o. die Coutumes de Berry). Diese Coutumes beweisen uns am besten, daß bei der Zulassung der Form des eigenhändigen Testamentes die Coutumes sich nur nach dem dem Testator zum testieren zur Verfügung stehenden Vermögen richteten und immer im Auge behielten, ob dies ein größeres oder ein kleineres war, um danach die Form des eigenhändigen Testamentes mit oder ohne Zeugen zu bestimmen. Wo der Testator über sein ganzes Vermögen oder über den größten Teil durch Testament verfügen konnte, verlangten sie Zuziehung von Notar und Zeugen, da ihnen die Form des eigenhändigen Testamentes ohne Zeugen unsicher schien; dagegen verlangten die anderen Coutumes keine Zeugen, weil, wie wir gesehen haben, der Testator durch Testament nur über einen kleineren Teil seines Vermögens verfügen konnte. Wir können mit Sicherheit behaupten, daß die Coutumes, die ein eigenhändiges Testament ohne Zeugen zuließen, auch Zeugen verlangt hätten, wenn das zum testieren disponible Vermögen ein größeres gewesen wäre. Nun müssen wir uns noch vergegenwärtigen, daß die Tatsache, daß man in den meisten Coutumes nur über einen kleinen Teil seines Vermögens durch Testament verfügen konnte, nicht nur die Zulassung des eigenhändigen Testamentes ohne Zeugen allein, zur Folge hatte

sondern auch die Zulassung aller anderen zahlreichen einfachen Formen. Das eigenhändige Testament ohne Zeugen bildete damals keine privilegierte Form, sondern war eine erleichterte Form wie alle andren zugelassenen erleichterten Formen. Da das disponible Vermögen klein war, so kümmerten sich diese Coutumes überhaupt nicht um die Form, sondern verlangten nur einen mehr oder minder sicheren Beweis der Echtheit des Testamentes, wie wir bereits S. 33 gesehen haben und weiter unten sehen werden. Die Existenz des eigenhändigen Testamentes ist also keine besondere Erscheinung, vielmehr etwas durch Gebrauch verbreitetes; durch eine, zwei und mehr Personen allmählich gebraucht und gut bewährt, hat es sich nach und nach verbreitet und die anderen Formen verdrängt. Und dieselbe Entwickelung, die es seit dem XV. Jahrhundert durchgemacht hatte, indem es im XV. Jahrhundert wenig gebraucht wurde, im XVI. Jahrhundert mehr, um im XVII. Jahrhundert nach Ricard (Traité de donations et testaments I n. 1480 ff.) zur allgemeinen Beliebtheit zu gelangen, dieselbe hat es sicher in der Zeit vor dem XV. Jahrhundert durchgemacht, indem es zuerst im XIV. Jahrhundert hie und da von einer Person gebraucht, später sich allmählich verbreitete, als man seine Vorzüge und seine Gültigkeitserklärung durch die Behörden (die Parlamente) sah. Dies ist unwiderlegbar und spricht umsomehr für unsere Ansicht über die Wahrscheinlichkeit der Entstehung des eigenhändigen Testamentes.

Noch eine bedeutende Tatsache ist hierfür anzuführen. Nicht alle Coutumes nämlich verlangen für das eigenhändige Testament eigenhändige Schrift und Unterschrift. Und auch nicht alle Coutumes verlangen eigenhändige Errichtung des Testaments, sondern nach einigen genügt das Schreiben des Textes ohne Unterschrift, nach anderen genügt auch nur die eigenhändige Unter-

schrift, während der Text auch von Dritten geschrieben sein kann. So z. B. sehen wir, daß der Grand Coutumier de France nur vom eigenhändigen Schreiben des Textes spricht. Die Coutumes d'Orléans (redigiert in 1509) verlangen entweder Schrift oder Unterschrift: chap. XIV art. 227: „Un testament escript ou signé de la main du testateur est valable comme celuy qui est receu par deux Notaires ou un Notaire et deux témoins. Art. 229: . . . pourveu que le testament soit escript ou signé du . . ." Ebenso die Coutumes de la ville de Bruges: Titre XIII art. 1: „Tous testamens et dernières volontés sont de valeur, nonobstant que les formalités du droit Ecclesiastique ou civil n'y soient observés; mais c'est assez qu'il en apparoisse par la signature ou par l'ecriture de la main des testateurs, . . ." Ebenso die Coutumes d'Ostende rubrique XV art. 1. Die Coutumes d'Assenede rubrique XXI art. 1, VI verlangen nur den Text eigenhändig geschrieben: „. . . mais c'est assez qu'il en apparoisse, soit par l'escriture de la main du defunct, ou par tesmoins . . ." Ebenso die Coutumes de Gand rubrique XXVIII art. 1, VI. Die Coutumes d'Adenarde verlangen nur Unterschrift, rubrique XX art. 1, I: „. . . c'est assez qu'il en apparoisse, soit par la signature du defunt . . ." Ebenso die Coutumes de Meleun (schon 1497 redigiert, publiciert 1506): „Par la Coustume du dit baillage, toute personne jouissant de ses droitz peult tester et faire testament et le peult faire sous son seing manuel seulement, ou present deux tesmoings . . ." (Dagegen verlangt die reformierte Codification der Coutumes de Meleun vom Jahre 1560 eigenhändige Schrift und Unterschrift Chap. VI art. 244.) Ebenso verlangen die Coutumes de Bretagne art. 613 Schrift oder Unterschrift. Aus den Angaben der Coutumes können wir also ersehen, daß nicht in allen Coutumes eigenhändige Schrift des Textes verlangt wurde, sondern in manchen nur Unterschrift und in manchen war eine Alternative zwischen

eigenhändiger Schrift und eigenhändiger Unterschrift gegeben. Würde man annehmen, daß das eigenhändige Testament der Coutumes aus dem römischen Recht entnommen worden sei, also aus dem Breviar oder aus dem Codex Theodosianus, so würden wir uns nicht die Bestimmungen der obigen Coutumes erklären können. Ist das eigenhändige Testament aus der Novelle Valentinians III. entnommen, so muß unbedingt dessen Form d. h. eigenhändige Schrift des Textes verlangt werden. Wir sehen, daß dies in einigen Coutumes nicht verlangt wird, ja in andern wird die eigenhändige Schrift des Textes gar nicht erwähnt. Dann wird auch in den meisten Coutumes Schrift des Textes und Unterschrift eigenhändig verlangt, während Valentinian III. von Unterschrift gar nichts erwähnt. Die Gestalt des eigenhändigen Testaments aus den Coutumes spricht also unbedingt gegen die Ansicht, daß es aus dem römischen Recht entnommen worden sei. Hält man dagegen an der Ansicht fest, daß das eigenhändige Testament der Coutumes aus Gewohnheitsrecht sich allmählich entwickelt hat, so ist diese Variation der Coutumes inbezug auf die Formen leicht erklärlich. Man wollte eine Testamentsform zulassen, bei der es möglich war, den Inhalt bis zum Tode des Testators geheim zu halten. Dies konnte nur durch das eigenhändige Testament erreicht werden. Um einen Beweis der Echtheit des Testaments doch zu haben, verlangten einige Coutumes unbedingt eigenhändige Schrift des Textes, während andere sich mit eigenhändiger Unterschrift begnügten, es dem Testator freilassend, ob er den Text selbst schreiben wollte oder durch eine Vertrauensperson schreiben ließ, wie sich die Coutumes de Berry (a. a. O.) titre XVIII art. 9 richtig ausdrücken: „. . . ou fera écrire par autre, auquel il aura confidence . . .“. Später bei der Codification zeigte sich, daß die Echtheit doch besser durch eigenhändige

Schrift und Unterschrift des Testaments bewiesen werden kann, sei es, dass man durch die Unterschrift besser die Persönlichkeit des Testators erkennen kann, sei es, daß man dadurch von der definitiven Errichtung des Testaments besser überzeugt wird, oder aus andern Gründen; daher verlangen demnach fast alle Coutumes bei ihrer Codification eigenhändige Schrift und Unterschrift. Sogar die Coutumes, die sich in ihrer ersten Codification nur mit eigenhändiger Schrift des Textes oder mit Unterschrift begnügten, verlangen, nachdem sie später reformiert worden waren, eigenhändige Schrift des Textes und Unterschrift, mit Ausnahme von einigen flandrischen Coutumes, die an ihren erleichterten Formen festhalten.

Was nun die Tatsache anbetrifft, daß die Mehrzahl der Coutumes zu ungefähr gleicher Zeit codificiert worden ist, und in der Mehrzahl für das eigenhändige Testament eigenhändige Schrift des Textes und Unterschrift verlangt wird, so läßt sich dies leicht erklären. Bei der Codification hatte man die Lücken der einen Coutume mit den Bestimmungen der benachbarten Coutumes ausgefüllt, auch wurden die Bestimmungen der kleineren Coutumes denen der größeren und speziell der Coutume de Paris, die maßgebend war, ausgeglichen, außerdem wurde ja die Codificierung durch dieselben Gelehrten und Beamten vollzogen, die sich die Mühe gaben, die Coutumes möglichst einander anzupassen. Einen Rückblick auf unsere Ausführungen werfend, können wir behaupten, daß unsere Darstellung über die Entstehung des eigenhändigen Testaments im pays coutumier die einzige ist, die eine große Wahrscheinlichkeit für sich hat.

§ 4. Das eigenhändige Testament in den Ländern des geschriebenen Rechts (pays de droit écrit).

Konnten wir die Entwickelung des eigenhändigen Testaments in den Pays de droit coutumier schwer verfolgen, so ist es anders bei den Pays de droit

écrit. In dem Süden Frankreichs ist das römische Recht, das antijustinianische Recht und auch das Breviar, sowie die Lex Visigothorum in Geltung geblieben bis zu ihrer Verdrängung durch das justinianische Recht. Die Gründe haben wir schon oben angegeben. Es ist zunächst festzustellen, daß man auch heute nicht sicher weiß, welche Länder den Pays de droit écrit und welche den Pays coutumiers angehörten. Einige wollen die Scheidung geographisch darstellen, andere behaupten, Pays de droit écrit seien diejenigen, die römisches Recht hatten und befolgten, während die Pays de droit coutumier sich nur nach Gewohnheitsrecht richteten. Die geographische Scheidung ist eine sehr unsichere. Die zweite Meinung ist aber auch unrichtig, da fast alle Provinzen des geschriebenen Rechts ihre Coutumes hatten und zwar nicht nur große geschriebene Coutumes wie Bordeaux, Toulouse u. a., sondern auch ungeschriebene, die aber sich durch Gewohnheit im Gebrauch erhalten haben. Wahrscheinlich ist, daß die Pays de droit écrit diejenigen sind, in denen die in Kraft gebliebenen römischen Gesetze überwiegen. Es gibt überhaupt keine reinen Pays de droit écrit, sondern man kann die Pays de droit écrit auch Pays du droit coutumier nennen, nämlich dort, wo sie die Coutumes gebrauchen, während andere Länder in denselben Fällen das droit écrit befolgen. Es gibt also nur „relative" Pays de droit écrit. (Vgl. Coutumes de Bourgogne par Bouhier Bd. 1.) So können die zwei Bourgognes sowohl Pays de droit écrit wie auch Pays coutumiers genannt werden, je nachdem sie die Coutumes oder das römische Recht gebrauchten. Überhaupt ist das römische Recht auch in den Pays de droit coutumier zur Anwendung gekommen und zwar in den Fällen, wo weder die Coutumes des Ortes, noch die benachbarten Coutumes eine Bestimmung getroffen haben. Hier wird es droit commun oder auch droit civil, droit écrit genannt. (Vgl. P.

de Fontaines.) In den Pays de droit écrit ist das römische Recht also fast immer zur Anwendung gekommen, während in den Pays coutumiers nur ausnahmsweise. Die Teilung zwischen den Pays de droit écrit (speziell dem Süden Frankreichs) und Coutumier (dem Norden Frankreichs) scheint sich schon, wahrscheinlich wegen der Überzahl der barbarischen Bevölkerung im Norden und der römischen im Süden, sehr früh vollzogen zu haben. Einen Beweis dafür gibt uns das Edictum Pistense Karls des Kahlen vom Jahre 864, in welchem von einem Unterschied zwischen Gewohnheitsrechten und Leges Romanae gesprochen wird und zwar wird unterschieden zwischen Ländern, die dem einen Rechte und solchen, die dem andern gehören: art. 13 am Ende: „In illis autem regionibus, in quibus secundum legem Romanam judicia terminantur iuxta ipsam legem culpabilis iudicetur". Ähnlich art. 16, art. 20; art. 28: „. . . de illis autem, qui secundum legem Romanam vivunt" . . .; art. 31: „In illis autem regionibus, quae legem Romanam sequuntur" . . ., auch art. 34 u. a. (s. Monumenta Germaniae historica: Capitularia. ed. Boretius et Krause Bd. II S. 310 ff., s. Sirmondi: Opera variae III S. 223 ff.) Allein wir dürfen annehmen, daß erst mit der Reception des justinianischen Rechts eine endgültige Teilung sich vollzogen hatte.

Im Süden wie im Norden Frankreichs beobachten wir dieselbe Entwickelung der Testamente während der fränkischen Periode, denselben Einfluß der Kirche und dieselbe Verallgemeinerung des Testaments. Dasselbe ist in der feudalen Periode der Fall. Allein weder die Formen noch der Inhalt der Testamente kommen denjenigen der Coutumes allgemein gleich. Hier war das Testierrecht unbeschränkt. Ein Testament mußte unbedingt eine Erbeseinsetzung enthalten. Die Erbfolge testamento war hier allgemein, während die ab intestato Ausnahme war. Jeder Testierfähige konnte über

sein ganzes Vermögen mit Ausnahme der Quarta Falcidia testieren. Also galt römisches Recht. Daher wurden auch dessen Normen beobachtet. Es gab keine partielle Erbeseinsetzung, sondern nur universelle nach dem Grundsatz: „Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest". Hier war es also sehr schwierig, eine Testamentsform wie das eigenhändige Testament zuzulassen (cfr. S. 56). Daher ist auch in diesen Ländern das eigenhändige Testament nur zugelassen in der Form des „testamentum parentum inter liberos" des Justinian, daher nur als Descendententestament, oder auch als Militärtestament oder bei Vermächtnissen zu religiösen Zwecken. (Eine Ausnahme hiervon bilden die Auvergne und Mâconnais, die das eigenhändige Testament für alle Fälle zuließen. In der Auvergne war das eigenhändige Testament zuläßig, sowohl in den Ländern des Gewohnheitsrechts, wie des geschriebenen Rechts. (Vergl. Merlin Répertoire sect. II § 4, Art. 1, 2.) In keinem der Coutumes der Pays de droit écrit finden wir das eigenhändige Testament erwähnt (s. z. B. die Coutumes de Montpellier et de Carcassone bei Giraud a. a. O. I. Pièces). Brock (a. a. O. S. 31) behauptet, daß das eigenhändige Testament aus dem Breviar in die „Anciennes Coutumes de Toulouse" übergegangen sei. Brock behauptet dies nach Lafferièrre (Histoire du droit français) Bd. V. S. 251 n. 15, hat aber dessen Ausführungen nicht verstanden. Lafferièrre behauptet dies nicht und konnte es auch nicht behaupten. In der Tat bestimmen die Anciennes Coutumes de Toulouse (s. Coutumes de Toulouse par A. Tardif), redigiert am 6. Februar 1286 bezüglich der Testamentsformen, titulus IV. de testamentis n. 123: „Noverint, etc. quod usus et consuetudo est Tholose quod ultimum testamentum conditum ab eo qui de jure testari voleat adhibitis duobus vel tribus testibus, vel quator, vel amplius presente capellano vel sub-capellano, vel etiam absente seu etiam non vocato, valet et

obtinet roboris firmitatem tanquam si in numero testium esset juris solemnitas observata". Wir sehen also, daß unbedingt Zeugenzuziehung verlangt wird; eine Erleichterung bilden hier die Coutumes de Toulouse nur bezüglich des canonischen Testamentes; vom eigenhändigen Testamente aber sprechen die Coutumes de Toulouse nicht. Vielmehr war später nach dem Erlaß der Ordonnance von 1629, welche das eigenhändige Testament auch in den Pays de droit écrit einführen wollte, das Parlament de Toulouse das erste, welches diese Verfügung nicht einregistrieren wollte. Den Grund hierfür werden wir später sehen (S. 56). Die Behauptung Brocks, das eigenhändige Testament sei in den Coutumes de Toulouse übernommen, ist also eine ganz unbegründete. Wenn die Bourgognes auch das eigenhändige Testament zuließen, so waren doch diese auch keine reinen Pays de droit écrit und können daher nicht dazu gerechnet werden, trotz Bouhier (s. Bd. I Coutumes de Bourgogne).

§ 5. Das eigenhändige Testament in den Coutumes seit deren Codificierung. Die Ordonnancen der Könige.

Wie wir gesehen haben, übernahmen die Coutumes der Pays de droit coutumier, welche Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts codificiert wurden, das eigenhändige Testament. Auch später, als diese Coutumes reformiert und neue Coutumes in anderen Ländern des Gewohnheitsrechts codificiert wurden, ist das eigenhändige Testament ausdrücklich übernommen worden. So: in die reformierte Coutume de Paris von 1580, Titre XIV art. 289, die reformierten Coutumes Générales du Bailliage d'Amiens von 1567, Titre III art. 55, die Coutumes de la ville de Bruges von 1619, Titre XIII art. 1, die Coutumes d'Ostende von 1611, Rubrique XV art. 1, die Coutumes d'Assenede von 1619, Rubrique XXI art. $1,_6$, die Coutumes de Gaud von 1563, Rubrique XXVIII art. $1,_6$,

die Coutumes d'Adenarde von 1615, Rubrique XX art. 1, 1, die Coutumes d'Estampes von 1556, Titre IX art. 107, die Coutumes de Dourdan von 1556, Titre IX art. 104, die Coutumes de Monfort Lamanry von 1556, Titre VIII art. 86, die Coutumes de Mante et Meullant von 1556, Titre XIV art. 153, die Coutumes de Tourraine von 1559, art. 322, die Coutumes de Normandie von 1583, art. 413, die Coutumes de Bailliage et Comté d'Eu von 1580, art. 110 u. a. In den Gebieten der Coutumes, die nicht ausdrücklich das eigenhändige Testament zuließen, gebrauchte man doch auch das eigenhändige Testament und zwar auf der Basis des Gewohnheitsrechts und der Tatsache, daß die benachbarten Coutumes das eigenhändige Testament ohne Zeugen zuließen. Ricard (Traité a. a. O. I n. 1491) sagt diesbezüglich: „Les testaments holographes ont lieu non seulement dans les Coutumes qui n'en parlent pas, mais ils sont mesme admis de celles qui ne sont pas directement contraires et qui ne les rejettent pas expréssement ainsi qu'l a esté jugé dar Arrest, donné en l'Audience de la Chambre de l'Edit le 30 Avril 1625 dans la Coutume d'Angoulesme en laquelle combien que par l'art. 112 il soit dit que „avant qu'un testament soit reputé bon et valable il faut qu'il soit écrit et signé et présence de deux témoins, il n'a point laissé d'estre jugé qu'un testament holographe sans ancuns témoins y estoit valable. La Cour jugeaut par cet Arrest que la Coutume parlant d'un testament écrit et signé en présence de deux témoins, n'avoit point compris les testaments purement holographes et ainsi que ne les ayant pas rejeter, ils y devoient avoir lieu suivant notre droit commun."

Wenn wir das eigenhändige Testament in seiner Entwicklung weiter verfolgen, so sehen wir, daß die Bevölkerung in den Ländern, in denen es in Geltung war, so zufrieden war mit diesem Institut, daß es nicht nur von den Königen weiter bestätigt wurde, sondern sogar

versucht wurde, das eigenhändige Testament auch in den Pays de droit écrit einzuführen. Dies wird unter Ludwig XIII. versucht. In einer Ordonnance vom Jahre 1629, „Ordonnance sur les plaintes des états assemblés à Paris en 1614, et de l'assemblée des notables réunis à Rouen et à Paris en 1617 et 1626" (vgl. Recueil Bd. XVI. S. 223 ff.), bekannt auch unter dem Namen „Code Michaud" gegeben von Ludwig XIII. unter Marillac, Garde des Sceaux, wird gesagt: Art. 126. „Les testamens appellez holographes, écrits et signés de la main du testateur, seront valables par tout notre royaume, sans qu'il soit besoin de plus grande solemnité: laquelle toutefois si elle y est apporteé, n'y fera préjudice, non plus que le défaut qui s'y pourrait rencontrer es dites solemnitez si ledit testament est holographes". (Im letzten Satz bezieht er sich auf die Coutumes, die neben dem eigenhändigen Testament auch Zeugenzuziehung verlangten. Man sieht also noch besser die Tendenz, das eigenhändige Testament in ganz Frankreich zu verallgemeinern.) Allein die Absicht, das eigenhändige Testament auch in den Pays de droit écrit einzuführen, ist fehlgeschlagen, da jene Länder und speziell deren Parlamente sich weigerten, das eigenhändige Testament aufzunehmen, und zwar aus den Gründen, die, wie wir gesehen haben, auch bewirkt haben, daß das eigenhändige Testament schon früher in den Pays de droit écrit keinen Eingang fand. Eine detaillierte Begründung finden wir auch in einem Brief des berühmten D'Aguesseau vom 11. Februar 1737 (s. Oeuvres de M. le Chancelier D'Aguesseau Bd. IX S. 448 ff.). Es wird da gesagt: „Le caractère des testamens, qui sont regardés dans ce droit comme une espèce de loi et qui par conséquent doivent en avoir la solemnité; le pouvoir indéfini du Testateur, qui n'est restraint par rapport à aucune espèce de biens; la faiblesse de l'âge, dans lequel les loix Romaines permettent d'user d'un si grand pouvoir et la

facilité de faire écrire à un enfant de 12 ans ou de 14 ans un testament dont sa famille n'aurait aucune connoissance; la crainte qu'un mari n'use de son autorité sur sa femme pour lui dicter une disposition en sa faveur; le danger des surprises que l'on pourroit faire à un testateur affoibli par l'âge ou par la maladie, pour lui faire changer par une seule ligne écrite de sa main ce qu'il auroit ordonné avec le plus de solemnité et de réflexion: enfin l'incertitude de la date d'une écriture privé; sout autant de motifs importans pour ne rien changer dans les formes du droit écrit à cet égard, ou du moins autant d'incovéniens auxquels il faudroit, chercher des remèdes, si l'on pensoit à introduire en général la forme du testament olographe dans les pays de droit écrit." Wir sehen also, welches ungefähr die Gründe waren, die in den Pays de droit écrit die Einführung des eigenhändigen Testaments verhindert haben. Die oben erwähnte Ordonnance hat also keine Wirkung gehabt; das eigenhändige Testament wird zwar weiter in den Pays Coutumiers gebraucht, nicht aber in den Pays de droit écrit. (Wenn auch der Gebrauch von eigenhändigen Testamenten im Pays de droit écrit im allgemeinen verboten war, so gab es doch Gegenden in den Pays de droit écrit, in welchen das eigenhändige Testament sehr oft gebraucht wurde und auch von den Behörden als gültig erachtet wurde. So wurde durch eine Enquête par turbes festgestellt (im XVII. Jahrhundert), daß in der Stadt Thoul das eigenhändige Testament schon von altersher gebraucht wurde und hat das Parlament Metz am 7. Juli 1654 die Gültigkeit der in Thoul errichteten eigenhändigen Testamente erklärt. Ebenso wurden mehrere eigenhändige Testamente errichtet in den Provinzen de Lyonnois, die dem droit écrit gehören, und auch vom Parlament als gültig erklärt. Vgl. Ricard Traité I n. 1490.)

Einige Zeit später wird der Gebrauch des eigen-

händigen Testaments auch als Seetestament zugelassen. Ludwig XIV. bestimmte in seiner Ordonnance de la Marine vom August 1681 (s. Recueil Bd. XIX, S. 282 ff.) unter titre XI Art. 1: „Les testaments faits sur mer par ceux qui décéderont dans les voyages, seront réputés valables, s'ils sont écrits et signés de la main du testateur."

Da die Pays de droit écrit kein eigenhändiges Testament zuließen, so wurde in der späteren Regelung der Testamente im Jahre 1735 auch Abstand davon genommen, das eigenhändige Testament im ganzen Reich einzuführen. Im August 1735 erließ Louis XV. unter Chauvelin, Garde des Sceaux, in Versailles eine Ordonnance, „Ordonnance concernant les testaments", die sich mit der Regelung der Testamentsformen beschäftigte. In der Vorrede (s. Recueil Bd. XXI S. 386 ff.) erklärt der König, daß er infolge der großen Verschiedenheit der Bestimmungen über die Testamente in den verschiedenen Provinzen und zwar des Gegensatzes zwischen dem französischen und römischen Recht wegen sich veranlaßt sehe, diese Ordonnance zu erlassen. Und zwar will er nicht die bis dahin bestandenen Gesetze bloß umändern, sondern sie einheitlich gestalten, damit die vielen Streitigkeiten, die bis dahin vorgekommen waren, vermieden würden. In der Ordonnance wird das eigenhändige Testament beibehalten, aber nur in den Ländern, wo es bis dahin schon gegolten hat, also in den Pays de droit Coutumier. (Art. 20: „L'usage des testamens, codicilles et autres dernières dispositions olographes continuera d'avoir lieu dans les pays et dans les cas où ils ont été admis jusqu'à présent".)

Dagegen wird das eigenhändige Testament in den Pays de droit écrit nur in der Form als testamentum parentum inter liberos zugelassen; die Bestimmungen, die in dieser Form für andere als Descendenten bestimmt sind, werden für nichtig erklärt. So art. 16: „Voulons

pareillement que les testamens, codicilles ou autres dispositions à cause de mort, qui seront entièrement écrits, datés et signés de la main du testateur ou de la testatrice, soient valables dans les dits pays de droit écrits entre les enfans et descendans; déclarons nuls tout ceux qui ne seraient pas revêtus au moins d'une des formes portées par le présent article et par le précédent." Art. 17: „Les actes de partage faits entre enfans et descendans pour avoir lieu après la mort de ceux qui les font, dans les pays où ces actes sont en usages, ne seront valables s'ils ne sont pareillement revêtus d'une des formes portées par les deux articles précédens . . ." Art. 18: „Les dispositions qui seront faites au profit d'autres que les des dits enfans et descendans, dans les testamens et autres actes mentionnés aux art. 15, 16 et 17, seront regardées comme de nul effet; et ne seront exécutées que celles qui concerneront les dits enfans ou descendans." Das eigenhändige Testament wird auch als allgemeines Militärtestament in ganz Frankreich zugelassen. Art. 29 bestimmt: „Seront aussi valables les testamens, codiciles et autres dispositions à cause de mort de ceux qui servent dans nos armées, en quelque pays que ce soit, lorsqu' ils seront entiérement écrits, datés et signés de la main de celui qui les aura faits." Auch als Nottestament wird das eigenhändige Testament in ganz Frankreich zugelassen, so Art. 35: „Seront en outre valables, en temps de peste, en quelque pays que ce soit, les testamens, codiciles et autres dispositions à cause de mort, qui seront entièrement écrits, datés et signés de la main de celui qui les aura faits."

Was die Form des eigenhändigen Testaments anbetrifft, so wird von der Ordonnance eigenhändige Schrift, Unterschrift und Datierung verlangt. Art. 38 bestimmt: „Tous testamens, codiciles, actes de partage entre enfans et descendans ou autres dispositions à cause de mort, en quelque pays et en quelque forme qu'ils soient faits,

contiendront la date des jour, mois et an, et ce encore qu'ils fussent olographes."

Unter anderen Bestimmungen, die die Ordonnance trifft, ist noch die bemerkenswert, daß sie die Errichtung eines eigenhändigen Testaments in Briefform für unzulässig erklärt. Bis zu dieser Ordonnance war die Errichtung eines eigenhändigen Testaments in Briefform sowohl in den Pays de droit écrit, wie auch in den Pays de Coutumes zulässig. Die Autoren (s. Furgole a. a. O. I. Chap. II. Sect. VII. n. 17, Troplong a. a. O., III. n. 125, Grenier. Des donations et testaments II. n. 228. oct.) bringen mehrere Fälle, in denen dies festgestellt ist; so eine Entscheidung des Parlaments Bordeaux vom 12. März 1596, eine andere vom Parlament Paris vom 28. Juni 1678 u. a. (siehe auch Dalloz Dict. wort: Testament n. 107.) Nun bestimmt Art. 3 der Ordonnance: „Voulons aussi que les dispositions qui seront faites par lettres missives, soient regardées comme nulles et de nul effet." Furgole a. a. O. n. 20, erklärt dieses Verbot damit, daß bei einem Testament in Briefform man nicht sicher ist, ob die Verfügungen ernstlich gemeint sind, oder nur einfache Komplimente oder Sympathieausdrücke darstellen. Dieses Verbot galt sowohl für die Pays de droit écrit wie für die Coutumes. Zwar behauptet Démolombe, Cours de code civil, XXI. n. 125, daß dies nur für die Pays de droit écrit vorgesehen wurde, wo das eigenhändige Testament nicht zulässig war, während es in den Coutumes weiter galt; allein der Commentator der Ordonnance, Furgole, dessen Ansicht man sich auch in diesem Punkt eher anschließen kann, sagt (a. a. O. I. Chap. II. Sect. VII.) ausdrücklich bezüglich des Art. 3 der Ordonnance: „Il ne peut donc plus être question de donner aucun effet aux dispositions qui seront faites à l'avenir depuis l' enregistrement de cette Ordonnance par des lettres missives, quelque formalité que l'on y ait employée, soit dans le pays du droit

ecrit ou Coutume, parce que cette Ordonnance est générale pour tout le Royaume, sans distinction et sans exception, si les dispositions regardent les enfants ou des personnes étrangères.“ Außerdem ist anzunehmen, daß die Ordonnance, wenn sie nur die Pays de droit écrit damit gemeint, hätte dies ausdrücklich gesagt, denn wo sie einen Unterschied macht, da bestimmt sie auch, für welche Länder die Bestimmung ist.

Einige Zeit später, am 6. März 1751, unter Ludwig XV. wird zwar noch diese Ordonnance ergänzt durch eine „Declaration en interprétation de l'Ordonnance du mois d'août 1735 sur les testaments“, allein dies betrifft speziell das mystische Testament (s. Recueil Bd. 22 S. 246).

Durch die Verschiedenheit der Testamentsformen in den Provinzen Frankreichs sind während der ganzen Trennung Frankreichs in Pays de droit écrit und Pays Coutumiers viele Konflikte entstanden. Der berühmteste Streit war, ob ein Einwohner der Pays de droit Coutumier, der sich zufällig in den Pays de droit écrit befand, holographisch testieren könne in der Art wie es in seiner Heimat gestattet war. Oder ob ein Einwohner der Pays de droit écrit, der sich in den Pays Coutumiers befand, z. B. in Paris, holographisch nach der Pariser Coutume testieren könne. Die Gelehrten sprachen sich in verschiedener Weise darüber aus. Einige bejahten dies (s. Ricard, Traité I. n. 1286), andere nicht (s. Furgole a. a. O. chap. II. sect. II. n. 22). Der Kassationshof wie auch das Parlament de Paris haben sich gewöhnlich in bejahendem Sinne ausgesprochen (s. Troplong a. a. O. III. n. 1736). (Vergl. dagegen der Appellationshof Paris in einer Entscheidung vom 7. Thermidor Jahr 9 (Sir. Bd. I., 2. 600).) Eine Controverse bestand auch darin, ob ein Einwohner der Coutumes, die auch Zeugenzuziehung beim eigenhändigen Testament forderten, wie z. B. die Coutumes de Bourgogne, in den Ländern, wo keine Zeugenzuziehung notwendig war, holographisch

ohne Zeugen testieren konnte. Der Kassationshof hat sich am 28. Thermidor Jahr 11 (Sir. Bd. II, I. 378.) im verneinenden Sinne ausgesprochen.

§ 6. Das eigenhändige Testament während der französischen Revolution und im Code Napoléon.

Beim Eintritt der französischen Revolution wollte man überhaupt das ganze Institut der Testamente beseitigen und nur die Intestaterbfolge zulassen. Die eifrigsten Bekämpfer der Testierfreiheit, Mirabeau, Tronchet, Robespierre u a., betrachteten die Testierfreiheit als eine soziale Einrichtung, die durch die Revolution beseitigt werden müßte, da der Mensch nach seinem Tode nicht mehr befehlen könnte und seine Rechte auf die materiellen Güter sich nicht auch über das Ende seines Lebens hinaus erstrecken könnten. Die Testierfreiheit sei eines der größten Unglücke der Menschheit und der Gesellschaft, da die Accumulation von großen Vermögensmassen in wenigen Händen davon herstamme. Dagegen verlangten die Deputierten Cazales und Saint-Martin die Beibehaltung der Testamente, so wie sie bis dahin waren. Die Convention beschließt am 7. März 1793, daß „. . . la faculté de disposer de ses biens soit à cause de mort, soit entre-vifs, soit par donation contractuelle en ligne directe est abolie; et en conséquence tous les descendants auront une portion égale sur les biens de ses ascendants“ (s. Sagnac, La législation civile de la Révolution française S. 222 ff.). Die Convention begnügt sich aber nicht damit, sondern erklärt am 6. Januar 1794 die Inkrafttretung dieser Anordnung schon vom 14. Juli 1789 ab, gibt ihr daher eine rückwirkende Kraft. Der Grund, der sie dazu führt, war der, daß infolge der politischen Wirren viele Eltern, speziell die monarchistisch gesinnten, ihre Kinder, die mit der Revolution sympathi-

sierten, von der Erbfolge ausgeschlossen hatten. Die Testierfreiheit wurde aber nicht endgültig abgeschafft. Es wurde erlaubt, daß ein Erblasser über den 10. Teil seines Vermögens verfügen konnte, wenn er Descendenten hatte (aber dennoch nicht zu deren Gunsten), und über den 6. Teil, wenn er kinderlos war. Das Testierrecht wurde in größerem Umfange hergestellt, wenn auch in beschränktem Maße, am 4. Germinal Jahr 8 (25. März 1800). Das Testierrecht und die Vermögensdisposition des Testators richteten sich nach der Anzahl der Kinder, die er hatte; je mehr er hatte, über einen desto kleineren Teil seines Vermögens konnte er verfügen. In den meisten Fällen konnte er aber über $^1/_4$ oder $^1/_5$ seines Vermögens verfügen (s. Sagnac a. a. O. S. 349 ff.).

Endlich wurden das Testierrecht und die Testamentsformen endgültig durch den Code Napoléon 23 Floréal Jahr XI d. h. 13. Mai 1803, fest geregelt, und die Form des eigenhändigen Testaments für ganz Frankreich als zulässig erklärt (30 Ventôse Jahr XII d. h. 20. März 1804). Art. 970 bestimmt: „Le testament olographe ne sera point valable, s'il n'est écrit en entier, daté et signé de la main du testateur; il n'est assujetti à aucune autre forme."

Kapitel III.

Das eigenhändige Testament in Deutschland.

Mit der Übernahme des Code Napoléon wurde das eigenhändige Testament auch in Baden bekannt und gebraucht (Art. 970 des badischen Landrechts), wo es in Kraft blieb bis zur Einführung des B.G.B. Das eigenhändige Testament galt auch in den übrigen deutschen Gebieten des französischen Reichs (Rheinhessen, Rheinpfalz, preuß. Rheinprovinz etc.). Nach der Eroberung von Elsaß-Lothringen durch Deutschland wurde in diesen Gebieten, die nach dem Code Napoléon lebten, das

eigenhändige Testament in der früher existierenden Form weiter zugelassen, wie es auch bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung geblieben ist.

Unabhängig davon galt das eigenhändige Testament in Schleswig schon seit dem Jahre 1854 und zwar absolut rechtmäßig Denn bis zum Jahre 1854 wurde das eigenhändige Testament zwar auch gebraucht, aber nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegs anerkannt. Dagegen wird in § 2 der schleswigschen Verordnung vom 5. Februar 1854 das eigenhändige Testament als allgemeine Testierform anerkannt und zwar wird eigenhändige Schrift, Datierung und Unterschrift verlangt (s. Pappenheim, Eigenhändiges Testament und Testierfreiheit im früheren Rechte Schleswigs, Festgabe zum XXVIII. deutschen Juristentage).

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat ebenfalls das eigenhändige Testament übernommen und zwar aus dem Code Napoléon. In dem ersten Entwurf wurde nur das öffentliche Testament zugelassen und die Einführung des eigenhändigen Testaments abgelehnt. Die Gründe sind, nach den Motiven (Bd. V, S. 257 ff.) die, daß man nicht immer einen Entwurf von einem ernstgewollten Testament unterscheiden kann und es auch sehr leicht möglich sei, ein solches Testament zu verfälschen oder zu zerstören. Außerdem ist es auch möglich, daß der Inhalt nicht genug klar ist, was sehr mißlich ist, da man bei der Eröffnung des Testaments keine Erläuterungen mehr vom Testator bekommen kann. In der zweiten Kommission wurde die Einführung des eigenhändigen Testaments wieder erörtert und unterstützt. Die Verteidiger machten geltend, wie wir aus den Protokollen (Bd. V. S. 326) ersehen, daß das eigenhändige Testament ein altes Institut sei, das sich schon lange Zeit in Frankreich bewährt habe und auch in andern Ländern, wie Baden, Oesterreich, Italien, Spanien u. a. im Gebrauch sei und viel benützt würde. Auch

empfehle sich das eigenhändige Testament durch seine Einfachheit, welche einem jeden zu testieren gestatte, während nicht ein jeder ein öffentliches Testament errichte, da es einen großen Aufwand von Zeit und Mühe bedürfe und auch Kosten verursache, die sich nicht ein jeder Unbemittelte leisten könne. Auch die Möglichkeit der Geheimhaltung des eigenhändigen Testaments ist von großem Vorzug, da damit oft fremde Beeinflussung ausgeschlossen werden kann. Die Bedenken gegen das eigenhändige Testament seien praktisch sehr gering und auch die Bevölkerung, bei der es im Gebrauche sei, sei mit dieser Einrichtung sehr zufrieden. Auch die Badische und Elsaß-Lothringische Regierung waren sehr eifrig bemüht, das Institut des eigenhändigen Testaments zu erhalten. Die Mehrheit lehnte die Einführung des eigenhändigen Testaments im zweiten Entwurfe ab (s. Gründe in den Protokolle Bd. V S. 328). In der vorbereitenden Kommission des Reichstages befürworteten aber die Vertreter Badens und Elsaß-Lothringens die Einführung des eigenhändigen Testaments in das BGB., das auch dann im Plenum des Reichstags mit großer Mehrheit angenommen wurde. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 2231: „Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden: 1. vor einem Richter oder vor einem Notar; 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung". Die Entwickelung des eigenhändigen Testaments in Frankreich ist, da das eigenhändige Testament im BGB. vom Code Napoléon übernommen wurde, daher auch für uns sehr bedeutsam. Weder im alten deutschen Recht, noch im gemeinen Recht, noch preußischen Landrecht war das eigenhändige Testament zugelassen.

Kapitel IV.

Das eigenhändige Testament in Italien.

Wenn wir die Entwickelung des eigenhändigen Testaments in Italien verfolgen wollen, so haben wir wenige Quellen, aus denen wir schöpfen könnten. In Italien können wir dieselbe Einwirkung der Kirche, die darauf ausging, das Testieren zu verallgemeinern und zu erleichtern, wie in Frankreich bemerken. Durch deren Einfluß werden leichtere Formen zugelassen, als es die justinianische Gesetzgebung verlangte (s. auch C. Nani, Storia del diritto italiano S. 576). Im VIII. Jahrhundert werden die Testamente immer mehr gebraucht. Die Testamente waren aber wie in Frankreich eigentlich nur Legate ad pias causas. In der Carolingischen Periode nimmt der Gebrauch der Testamentserrichtung immer zu, aber doch nur bei der römischen, nicht bei der langobardischen Bevölkerung. Später werden die Testamentsformen immer mehr erleichtert und dies speziell dadurch, daß man immer weniger Zeugen verlangt. Durch die Decretale Alexanders III. (s. oben S. 33) wird die Zahl der Zeugen auf 2—3 reduziert. Die „Consuetudini di Milano" erklären in einem besonderen Kapitel „de ultimis voluntatibus defunctorum", daß zwei Zeugen genügen, ebenso die venezianischen Gewohnheitsrechte. Die Statuten von Novara verlangen dagegen drei Zeugen (s. A. Lattes: Il diritto consuetudinario delle Città Lombarde S. 262 ff.)

Die Städte ließen, um die weltliche Gewalt zu verstärken, eine ähnliche Testamentsform zu, aber statt eines Geistlichen verlangten sie die Zuziehung eines Notars. Mit der allgemeinen Formerleichterung entsteht auch das eigenhändige Testament in mehreren Provinzen. Zu welcher Zeit dieses zugelassen wird, wissen wir nicht genau. Wir müssen aber annehmen, daß es vor dem 15. Jahrhundert nicht im

Gebrauch war. Wenn das eigenhändige Testament auch zugelassen wurde, so verlangte man doch in einigen Orten die Zuziehung eines Notars, der nach der Errichtung das eigenhändige Testament zu autentificieren hatte. In anderen Orten dagegen galt ein eigenhändiges Testament auch ohne Zuziehung eines Notars, wenn nur die Echtheit der Urkunde nach dem Tode des Testators bewiesen werden konnte (s. Pertile a. a. O. IV. S. 29, Nani a. a. O. S. 580). Die Statuten von Cittanova verlangten, daß das eigenhändige Testament nach dem Tode des Testators in ein Testament öffentlicher Form umgeändert werde. Ein venezianisches Gesetz von 1613 erklärte die eigenhändigen Testamente als ungültig, welche nicht dem Magistrat in 2—4 Monaten nach dem Tode des Testators vorgelegt würden (Ciccaglione Manuale di Storia del diritto italiano Bd. II S. 440 ff., auch Nani a. a. O. S. 580). Die Form des eigenhändigen Testaments war im allgemeinen eigenhändige Schrift und Unterschrift. Datierung wurde nicht verlangt. Sie geschah aber bei denjenigen eigenhändigen Testamenten, bei denen es der Autentificierung durch den Notar bedurfte.

Die größten Gewohnheitsrechte, die Coutumes du duché d'Aoste, herausgegeben im 17. Jahrhundert, sprechen zwar von Testamenten, allein vom eigenhändigen Testament wird nirgends etwas erwähnt (s. Coutumes générales du duché d'Aoste. II. Aufl. Aosta 1684). Ebenso erwähnen die mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens nichts vom eigenhändigen Testament (s. von Brünneck: Die mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens; s. auch A. Busacca: Storia della Legislazione di Sicilia). Im Piemont wurde die Form des eigenhändigen Testaments unter Amedeo III. verboten (s. Nani a. a. O. S. 580).

Mit der Gründung und Ausdehnung des französischen Reichs kam auch der Code Napoléon nach Italien. So übernahm der Code des deux Siciles (I leggi civili Napolitani) im Art. 895 das eigenhändige Testament

nach dem Art. 970 des Code Napoléon, dann übernahm auch der Codice Parmense (vom Jahre 1820) im Art. 726 das eigenhändige Testament nach dem Code Napoléon. Der Editto Toscana vom Jahre 1814 übernahm auch das eigenhändige Testament mit besonderer Bestimmung. Der Art. 300 (Gesetz vom 15. November 1814. Titre: De la forme des testaments, art. 2) bestimmte: „Le testament olographe doit être écrit en entier, daté et signé de la main du testateur et contenir l'indication du lieu où il a été fait, et de la profession du testateur, le tout sous peine de nullité.“ Dagegen ließ der Codice Sardo die Form des eigenhändigen Testaments nicht zu. Nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Italien behielten die einzelnen Staaten das eigenhändige Testament, da sie dessen Vorzüge erkannt hatten. Das eigenhändige Testament ist auch in den jetzigen Codice civile übernommen worden. Der Art. 775 bestimmt: „Il testamento olografo deve essere scritto per intiero, datato e sottoscritto di mano del testatore. La data del testamento deve indicare il giorno, il mese e l' anno. La sottoscrizione deve essere posta alla fine delle disposizioni.“

Über die Entwicklung des eigenhändigen Testaments in Italien können wir nichts Bestimmtes sagen. Pertile (a. a. O. Bd. IV, S. 29) behauptet, es sei aus der Novelle Valentinians entnommen („risuscitando una disposizione di Valentiniano III“). Wir halten diese „Auferstehung“ der Novelle Valentinians für unwahrscheinlich, sondern sind der Meinung, dass es wie in Frankreich gewohnheitsrechtlich entstanden ist und zwar nur in einigen Provinzen; später wurde es auch in den andern übernommen.

Kapitel V.

Das eigenhändige Testament in Österreich.

In Österreich finden wir das eigenhändige Testament schon in den ältesten Zeiten in Geltung. Der Gebrauch des eigenhändigen Testamentes hatte sich durch Gewohnheit erhalten und wir finden Beweise dafür in den Gewohnheitsrechten, Stadtordnungen und Landesordnungen der verschiedenen Länder Österreichs. So findet sich eine Bestätigung dieser Testirform durch Kaiser Ferdinand I. in der Stadtordnung von Wien vom 12. März 1526; sie wird erwähnt in einem Urteil aus Niederösterreich vom 16. Jahrhundert und auch in Steiermark war sie im Gebrauch. In Oberösterreich war sie in der Landtafel sogar als „uralter Landesgebrauch" anerkannt (Pfaff u. Hoffmann, Kommentar des österreichischen Bürgerl. Gesetzbuches II zu § 578 S. 141 ff.). Auch in den böhmischen Stadtrechten ist das eigenhändige Testament zugelassen. Es wird da (s. Weingarten, Auszug der Königl. Stadt-Recht im Erbkönigreich Böheim. . . S. 94 § 1) unter dem Titel: „Von Testamenten letzten Willen der Verstorbenen Leuth" gesagt: „So ein eigenhändig = durch und durch geschriebenes Testament nach eines mit Todt Abgangenen erfunden die Handschrift vor eigenhändig erkanndt wird und kein anderes verhanden, so ist selbiges vor ein ordentliches Testament zu konfirmieren". Die Formerfordernisse waren verschieden. Im Allgemeinen waren eigenhändige Schrift und Unterschrift erforderlich, sowie auch Siegelung mit dem Siegel des Testators. Datierung wurde nur in wenigen Orten verlangt. Die Formerfordernisse werden mit der Zeit immer leichter, so daß es fast zur Formlosigkeit des Testamentes kommt, indem in vielen Orten der eigenhändig geschriebene Text genügt, während in anderen sogar schon die Unterschrift des Testators als genügend erachtet wird.

Fest geregelt wurde das eigenhändige Testament im

westgalizischen Gesetzbuch § 373, welches eigenhändige Schrift, Datierung und Unterschrift sowohl, wie Siegelung verlangte, und welches als Grundlage zur Beratung bei der Redaktion des heutigen BGB. galt. (Vgl. Pfaff u. Hoffmann a. a. O. II zu § 578 S. 143, Unger, System Bd. VI. S. 47).

Bei der Beratung der Redaktion des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches (1804) wurde beschlossen, nachdem für und wider die Einführung des eigenhändigen Testamentes gesprochen worden war, das eigenhändige Testament zuzulassen unter den Erfordernissen der eigenhändigen Schrift, Unterschrift und Datierung. Allein bei der Revision des Entwurfes im Jahre 1807 fanden einige Mitglieder es zu hart, daß wegen Mangels der Datierung das Testament ungiltig sein sollte und es wurde daher von dem Erfordernis der Datierung abgesehen, welche in das Belieben des Testators gestellt wurde (s. Pfaff und Hoffmann a. a. O. II, S. 143 ff., Commentar über das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von Zeiller, Bd. II zu § 578, Nr. 1—3). Es wurde dann beschlossen, den Text so abzufassen, welcher nach einer kleinen Umänderung bei der Superrevision im Jahre 1809 in der heutigen Form erlassen wurde. Darnach sagt § 578: „Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht notwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten rätlich."

Betrachten wir die Entwicklung des eigenhändigen Testaments in Oesterreich, so sehen wir, daß es ein rein gewohnheitsrechtlich gebildetes Institut ist. Das ist unzweifelhaft. Es ist sicher aus dem Zeugentestamente entstanden, indem man zuließ, um die Geheimhaltung des Inhalts der Urkunde zu ermöglichen, daß der Testator selbst die Urkunde schrieb und den Zeugen präsentierte, die dann mit unterschreiben mußten. Dafür

haben wir viele Beweise. So berichtet Pfaff und Hoffmann (in Exkurse über das BR. Bd. II, Heft 1, S. 94) von in dem steierischen Landesarchiv gefundenen eigenhändigen Testamenten, die von einem oder zwei Zeugen mit unterschrieben und besiegelt waren. (In einem Testament aus dem Jahre 1758 steht die Bemerkung, Erblasser habe es „durch und durch mit eigener Hand geschrieben, welches hierlandts auch ohne Zeugen giltig ist".) Diese Form scheint die ursprüngliche gewesen zu sein, und erst mit der Zeit wurden die Zeugen weggelassen. Für die allmähliche Entwicklung des eigenhändigen Testaments in Österreich aus dem Gewohnheitsrecht spricht auch die ungleiche Form des eigenhändigen Testaments in den verschiedenen Provinzen, da, wie wir gesehen haben, in vielen Orten nur eigenhändige Schrift und in anderen nur Unterschrift verlangt wurde.

Die Entwicklung des eigenhändigen Testaments in Österreich liefert uns eine kräftige Stütze für die von uns aufgestellte Ansicht, daß das eigenhändige Testament in Frankreich gewohnheitsrechtlich entstanden sei. Hier wie dort finden wir eigenhändige Testamente mit Zuziehung von Zeugen und später eigenhändige Testamente ohne Zeugen. Dies spricht am klarsten für die Ableitung des eigenhändigen Testaments in vielen Coutumes aus dem eigenhändigen Testamente mit Zuziehung von Zeugen.

Kapitel VI.

Das eigenhändige Testament in anderen Ländern.

In der Schweiz finden wir das eigenhändige Testament schon seit Ende des Mittelalters. Die Form variiert in den verschiedenen Cantonen. So verlangen Neuville 3, 18: eigenhändige Schrift, Unterschrift und Siegel, Grandson: Art. 533—535: eigenhändige Schrift

und Unterschrift, ebenso Ormonddessous 18 Art. 4–5, Lausanne Art. 83—84: eigenhändige Schrift und Unterschrift, ebenso Code d'Aigle 4, 2, § 3—5. Ein eigenhändiges Testament mit Zeugen findet sich in Luzern, CG. §§ 435, 438, Bern ÇG. Satz 561, 565, Thurgau § 67 des Erbrechtes und Aargau. In einigen Cantonen wie Zürich PG. §§ 996, 997, Schaffhausen PG. §§ 1925, 1926, Freiburg CC. Art. 974–978, Basel Stadt § 59 des Erbgesetzes, wird die Gültigkeit des eigenhändigen Testaments von seiner Deponierung bei einem Amte oder einer Urkundsperson abhängig gemacht. Keiner Deponierung bedarf es in Appenzell A.-Rh. (§ 17 des Erbgesetzes) und Appenzell J.-Rh. (§ 6 des Erbgesetzes) und in Uri. In der Form des französischen Code civil befindet sich das eigenhändige Testament in Neuenburg CC. Art. 710, Waadt CC. Art. 648, Neuchâtel Art. 710. Ebenso in Tessin CC. Art. 437 und Wallis Art. 621, aber mit facultativer Deponierung durch den Testator. In Solothurn CG. § 559: „Will eine Person ihre letzten Willensverordnungen selbst in Schrift verfassen, so muß sie den Inhalt desselben von Anfang bis zum Ende mit Angabe des Tages, des Monats und des Jahres der Abfassung eigenhändig schreiben und unterzeichnen." Ebenso in Graubünden PR. § 504. Ausdrücklich abgelehnt wird das eigenhändige Testament allein ohne Zeugen in Bern CG. Satz 570 (s. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. IV, S. 620 f. und Bd. II, S. 189 f.).

Betrachten wir die Entwickelung des eigenhändigen Testaments in der Schweiz und seine verschiedenen Formen in den einzelnen Cantonen, so müssen wir zu der Annahme gelangen, daß es auch hier wie in Frankreich, Österreich und Italien gewohnheitsrechtlich entstanden ist.

Das neue Schweizerische Civilgesetzbuch (vom 10. Dezember 1907) bestimmt im Art. 505 bezüglich

des eigenhändigen Testamentes: „Le testament olographe est écrit en entier, daté et signé de la main du testateur; la date consiste dans la mention du lieu, de l'année, du mois et du jour où l'acte a été dressé. Les cantons pourvoient à ce que l'acte, ouvert ou clos, puisse être remis à une autorité chargée d'en recevoir le dépôt".

Im dänischen Recht wurde durch Verordnung vom 21. Mai 1845 das eigenhändige Testament als ordentliche Testamentsform zugelassen. Darnach genügt auch nur, daß es vom Testator unterschrieben ist. Der Text kann also auch von einem Dritten geschrieben werden.

Der spanische Código civil bestimmt: Art 678: „Sellama ológrafo el testamento cuando el testador lo escribe por sí mismo en la forma y con los requisitos que se determinan en el art. 688". Art. 688: „El testamento ológrafo sólo podrá otorgarse por personas mayores de edad. Para que sea válido este testamento, deberá extenderse en papel sellado correspondiente al año de su otorgamiento y estar escrito todo y firmado por el testador, con expresión del año, mes y día en que se otorgue. Si contiene palabras tachadas, emendadas ó entre renglones, las salvara el testador bajo su firma. Los extranjeros podrán otorgar testamento ológrafo en su proprio idioma".

Das portugiesische Bürgerliche Gesetzbuch (vom 1. Juli 1867) hat die Form des eigenhändigen Testamentes nicht aufgenommen (s. Art. 1910).

Das rumänische Bürgerliche Gesetzbuch (vom 1. Dezember 1865) hat im Art. 859 das eigenhändige Testament in der Form des Code Napoléon übernommen.

In einigen Staaten von Amerika, in Bulgarien, Schweden und Serbien ist das eigenhändige Testament auch zugelassen.

Literaturverzeichnis.

D'Aguesseau: Oeuvres. — Paris 1761.

Archives Législatives de la ville de Reims publ. par Pierre Varin. — Paris 1844.

Les Assises de Jérusalem publ. par Le Comte Beugnot — Paris 1841.

Auffroy, H.: Evolution du Testament en France des origines au XIIIème siècle. — Paris 1899.

Beaune: Etude Historique du droit Coutumier français. — Paris et Lyon 1880 ff.

Bouteiller, J.: La Somme Rural ed. L. Charondas le Caron. — Lyon 1621.

Brock, W.: Das eigenhändige Testament. — Berlin 1900.

v. Brünneck: Siciliens Mittelalterliche Stadtrechte. — Halle 1881.

Busacca: Storia della Legislazione di Sicilia. — Messina 1878.

Capitularia Regum Francorum, Tomus I, ed. A. Boretius. — Hannoverae 1883
Capitularia Regum Francorum, Tomus II, ed. A. Boretius et V. Krause. — Hannoverae 1897
} in Monumenta Germaniae historica: Legum Sectio II.

Cartulaire de l'Abbaye de Beaulieu publ. par Maximin Deloche. — Paris 1859.

Ciccaglione, F.: Manuale di Storia del diritto italiano. — Milano 1901.

Corpus juris civilis ed. Mommsen, Krueger — Berolini 1870 ff.

Corpus juris canonici ed. Friedberg. — Lipsiae 1879.

Conrat, M.: Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im Mittelalter. — Leipzig 1889 ff.

Conrat, M.: Epitomae exactis regibus. — Berlin 1884.

Les Coutumes du Bailliage d'Amiens par Jean Marie Ricard. — Paris 1722.

Les Coutumes générales du duché d'Aoste, II. Aufl. — Aosta 1684.

Les Coutumes de Beauvaisis par Ph. de Beaumanoir ed. A. Salmon. — Paris 1899.

Nouveaux Commentaires sur les Coutumes de Berry par Thaumas de la Thaumassière. — Bourges 1750.

Les Coutumes du duché de Bourgogne par J. Bouhier. — Dijon 1789.

Les Coutumes de Chaumont en Basigny par J. M. de Laistre. — Paris 1732.

Les Coutumes de Lorris par A. Tardif. — Paris 1885.

Les Coutumes de Nivernais par Guy Coquille publ. par Dupin. — Paris 1864.

Corps et Compilation sur la Coutume de Paris par M. Claude de Ferrière IIème ed. — Paris 1714.

La Coutume de Paris par F. Bourjon. Paris 1770.

Les Coutumes de Toulouse par A. Tardif. — Paris 1884.

Le Grand Coutumier de France par E. Laboulaye et R. Dareste. Paris 1868.

Nouveau Coutumier Général par Ch. A. Bourdot de Richebourg. Paris 1724.

Dalloz, A.: Dictionnaire général de Jurisprudence. — Paris 1841. Supplément (1834—1842).

Démolombe, C.: Cours de Code Civil. — Paris 1864.

Dictionnaire de la Coutume de Normandie par M. Houard. Rouen 1782.

Les Etablissements de St. Louis publ. par P. Viollet. — Paris 1881 ff.

Pierre de Fontaines: Le Conseil ed. M. J. Marnier. — Paris 1846.

Formulae Merowingici et Karolini aevi ed. K. Zeumer. — Hannoverae 1886 — in Monumenta Germaniae historica.

Furgole, J.: Traité des Testaments. — Paris 1745.

Giraud, Ch.: Essai sur l'histoire du droit français en moyen âge. — Paris 1846.

Grenier: Traité des Testaments. — Clermont-Ferrand 1826.

Histoire de Languedoc par Dom Devic et Dom Vaisette. — Toulouse 1872 ff.

Histoire de Lorraine par Dom Calmet. — Nancy 1745.

Huber, E.: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. — Basel 1888.

Klimrath, H.: Travaux sur l'histoire du droit français. — Paris 1843.

Lafferrière, M.: Histoire du droit français. — Paris 1858.

Lattes, A.: Il diritto consuetudinario delle Città Lombarde. — Milano 1899.

Leges Burgundionum ed. L. R. de Salis. — Hannoverae 1892. — Tomi II, Pars I aus Monumenta Germaniae historica: Legum sectio I.

Lex Romana Burgundionum ed. Aug. F. Barkow. — Gryphiswaldiae 1826.

Lex Romana Wisigothorum ed. G. Haenel. — Lipsiae 1849.

Leges Visigothorum ed. K. Zeumer. — Hannoverae et Lipsiae 1902. — Tomus I aus Monumenta Germaniae historica: Legum sectio I.

Le Livres de Jostice et de Plet publ. par Rapetti. — Paris 1850.

Merlin: Répertoire général de Jurisprudence. — Paris 1815 ff.

Montesquieu: Esprit des lois. — Genève.

Nani, C.: Storia del diritto privato italiano. — Torino 1902.

Les Olim publ. par le Comte Beugnot. Paris 1839 ff.

Pardessus, J. M.: Diplomata Chartae, Epistolae Leges ad Res Gallo-Francicas spectantia. — Lutetiae Parisiorum 1843.

Pertile, A.: Storia del diritto italiano. — Padova 1873 ff.

Pfaff, L. und Hofman, F.: Kommentar zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. — Wien 1877.

Pothier: Oeuvres complètes. — Paris 1821.

Recueil général des anciennes lois françaises par Jourdan, Decrusy, Isambert. — Paris 1822 ff.

Recueil général des Lois et Arrêts fondé par Sirey. — Paris 1800 ff.

Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Vème au Xème siècle par E. de Rozière. — Paris 1859 ff.

Ricard, Jean Marie: Traité des donations et testaments. — Paris 1685.

Sagnac: La législation civile dans la Revolution française. — Paris 1898.

Savigny: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. — Heidelberg 1834.

Sirmondi, J.: Opera variae. — Paris 1696.

Schultze, A.: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung (in Gierke: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 49).

Testaments de l'Officialité de Besançon par Ulyse Robert. — Paris 1902.

Testaments enregistrés au Parlement de Paris sous le régne de Charles VI publ. par Tuetey. — Paris 1880.

Theodosiani libri XVI ed. Th. Mommsen. — Berolini 1905.

Theodosiani libri XVI. Volumen II ed. Th. Mommsen et P. Meyer. Berolini 1905.

Troplong: Traité des donations et testaments. — Paris 1833 ff.
Viollet, P.: Histoire du droit civil français. — Paris 1903.
Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1875.
Weingarten J. J.: Auszug der Königlichen Stadt-Recht im Erbkönigreich Böheim. — Nürnberg 1700.
v. Zeiller, Fr.: Kommentar über das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch für die Oesterreichischen Monarchie. — Wien und Triest 1812.
Unger: System des österreichischen allgem. Privatrechts. — Leipzig 1876.

Abkürzungen:

Sir. = Recueil général des Lois et Arrêts fondé par Sirey.
Recueil = Recueil général des anciennes lois françaises.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel I. Das eigenhändige Testament im römischen Recht . . 1

Kapitel II. Das eigenhändige Testament in Frankreich 8

§ 1. Das eigenhändige Testament im Breviarium Alaricianum und Lex Romana Burgundionum 8

§ 2. Das eigenhändige Testament während der fränkischen Periode. Die Lex Visigothorum. Die Epitomae . . . 10

§ 3. Das eigenhändige Testament im Mittelalter Die Entstehung des eigenhändigen Testaments in den Ländern der Gewohnheitsrechte (pays du droit coutumier) . . 13

I. Die Verallgemeinerung der Testamente 28

II. Die Zulässigkeit zahlreicher Testamentsformen mit Verminderung deren Förmlichkeiten 32

§ 4. Das eigenhändige Testament in den Ländern des geschriebenen Rechts (pays de droit écrit) 50

§ 5. Das eigenhändige Testament in den Coutumes seit deren Codificierung. Die Ordonnancen der Könige 54

§ 6. Das eigenhändige Testament während der französischen Revolution und im Code Napoléon 62

Kapitel III. Das eigenhändige Testament in Deutschland . . . 63

Kapitel IV. Das eigenhändige Testament in Italien 66

Kapitel V. Das eigenhändige Testament in Österreich 69

Kapitel VI. Das eigenhändige Testament in anderen Ländern . . 71